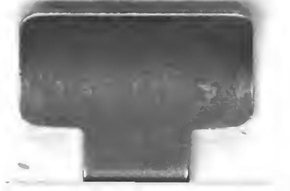


Lene



Ueber

Censur und Redefreiheit

von

Friedrich Gottfried Leue.

Rara temporum felicitas, ubi sentire, quæ velis et quæ sentias dicere liceat.
TACITUS.

Aachen und Leipzig.
Verlag von Jakob Anton Mayer.
(Brüssel bei Mayer & Flatau.)

1848.

Vorrede.

Im Jahre 1845 hatte ich eine Schrift über das Geschwornen-Gericht herausgegeben, die nach den damaligen Begriffen der Polizei gefährlich für das Wohl des Staates sein sollte. Auf Befehl des Regierungs-Präsidenten von Wedell in Aachen wurde das Buch polizeilich in Beschlag genommen und das Ober-Censur-Gericht in Berlin verordnete durch Erkenntniß vom 3. Juni 1845 die Vernichtung desselben. Mit diesem Siege war die Polizei indeß noch nicht zufrieden, ich sollte auch für die Gesinnungen gezüchtigt werden, die ich ausgesprochen hatte, ich sollte für die Verwegenheit gestraft werden, an die Rechte des Volks erinnert zu haben. Deshalb beauftragte der Justiz-Minister Uhden den General-Prokurator Berghaus in Köln (beide jetzt verabschiedet), gegen mich die Anklage wegen Majestäts-Beleidigung, wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen den deutschen Bund und wegen Erregung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erheben. Diese Anklage hatte indeß einen ganz anderen Erfolg, als man in Berlin erwartet hatte. Ich wurde freigesprochen und die ehrenvollsten

Beweise der Theilnahme meiner Mitbürger zeigten der Staats-Regierung, wie fest und innig die Liebe zu dem Geschwornen-Gericht und wie tief der Haß gegen die Censur in dem Herzen des Volks gewurzelt war. Diese redenden Zeichen der Zeit, diese Energie der öffentlichen Meinung auf eine an sich so unbedeutende Veranlassung gingen, wie gewöhnlich, an der Regierung spurlos vorüber. Es geschah nichts für die Herstellung des Geschwornen-Gerichts in seiner ursprünglichen Reinheit, nichts für die Entfesselung der Denk- und Gewissens-Freiheit. Erst als in Folge der letzten französischen Revolution das Volk mit den Waffen in der Hand vor den Pallästen der deutschen Kaiser, Könige und Fürsten erschien, da wurden sogleich die Rechte und Freiheiten bewilligt, um die seit 33 Jahren vergeblich gebettelt war. Die Noth bewirkte, was das Recht nicht vermocht hatte.

Die erwähnten Preß-Prozesse gaben mir die Veranlassung, über das Wesen der Censur nachzudenken, und ich fand zu meinem eigenen Erstaunen in deren Anordnung die entsetzlichste Versündigung gegen das Menschengeschlecht, wovon ich früher keine Ahnung hatte und zu deren Einsicht ich vielleicht niemals gekommen wäre, ohne selbst in Unfrieden mit der Censur gerathen zu sein. Um mir selber klar zu werden, schrieb ich meine Gedanken auf und so entstand die gegenwärtige Schrift. Auch unerinnert wird der Leser einsehen, daß das, was ich im Jahre 1845 mir selber schrieb, nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt war und unter der Herrschaft der Cen-

sur niemals hätte erscheinen können. Jetzt aber, da das Volk die angeborne Redefreiheit auf den Barrikaden wieder erobert hat, ist es kein Hochverrath mehr, wenn ein Bürger dem andern mittheilt, wie er über eine der wichtigsten Angelegenheiten des Menschengeschlechts denkt.

Man könnte freilich sagen: Deutschland hat jetzt die Preßfreiheit und die Frage ist also erledigt. Aber der gegenwärtige Besitz ist keine Gewähr für die Dauer des Besitzes und in der Vergangenheit liegen Gründe genug, die uns zum Mißtrauen berechtigen. Der deutsche Bund hat die Preßfreiheit versprochen und die Censur gegeben. Die Bitten der deutschen Völker sind abgewiesen und ihre Forderungen mit den Waffen in der Hand nicht aus Ueberzeugung von deren Rechtmäßigkeit, sondern im Drange der Noth bewilligt worden. Was keinen zwischen Fürst und Volk anerkannten Rechtsboden unter sich hat, was der augenblicklichen Furcht abgedrungen ist, dem kann man keine längere Dauer, als die der Furcht verbürgen. Ich glaube, daß keiner der deutschen Fürsten gewußt hat, was die Censur bedeutete, zu deren Einführung sie von ihren Räthen verleitet wurden. Wenn ich nun nachweise und die Ueberzeugung verbreite, daß die Erneuerung der Censur das gottloseste Unternehmen gegen die menschliche Vernunft, eine Empörung gegen die göttliche und moralische Welt-Ordnung sein würde, so darf man hoffen, daß kein Fürst sich wieder eines solchen Unrechts gegen sein Volk und das ganze Menschengeschlecht wird schuldig machen, kein Minister seinen ehrlichen Namen dazu hergeben und

kein Beamter sich zum Werkzeug der geistigen Unterdrückung wird erniedrigen wollen. Die Zeiten können wiederkehren, in denen die Macht der Fürsten keine andere Schranke kennt, als ihren guten Willen und wenn wir eine Republik bekämen, so würde ein Napoleon ihr Erbe sein, der aus höherer Machtvollkommenheit die Redefreiheit unterdrückte, welche die Verfassung gewährleistet hatte. Nur erst dann ist die Wiederkehr der Censur unmöglich gemacht worden, wenn die öffentliche Meinung im Volke zu der Entschiedenheit ausgebildet ist, daß jeder durch die That selbst ehrlos geworden ist, der das ehrlose Geschäft übernimmt, die Gedanken Anderer zu unterdrücken.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Die französische Revolution von 1789 ist das erhabenste Schauspiel, das die Weltgeschichte dem denkenden Menschenfreunde zur Betrachtung und Bewunderung hingegeben hat. Sie ist der gewaltige und siegreiche Kampf des Rechts gegen das Unrecht, der Freiheit gegen die Unterdrückung und zeigt, was jene unsichtbare Macht, die mit Allgewalt in den Geistern schafft, gegen die physische Macht der Unterdrücker vermag. Diese waren der König und der Despotismus seiner Minister, der Adel mit seinen Privilegien und die Geistlichkeit mit ihrer Anmaaßung über die geistige Freiheit. Keusch und rein, mit Kraft und Sicherheit, mit einem wahren Adel der Gesinnungen und treuer Hingebung an das Vaterland begann die National-Versammlung ihr großes Werk der Wiedergeburt des Staates und nur der gewaltthätige Widerstand der Privilegirten und der zur Unterdrückung der jungen Freiheit begonnene Krieg der auswärtigen Könige rief alle die Unthaten und Schrecknisse hervor, welche die Herrschaft des Pöbels und die Schreckens-Regierung im Gefolge hatten.

In den alten Gesetzen Frankreichs war der Grundsatz ausgesprochen: il est défendu d'imprimer aucuns livres sans la permission du Roi. Diese Erlaubniß fertigte der Kanzler aus, der nach seiner Willkühr das Buch erlauben oder verbieten konnte. Die Umgehung dieser Censur war an sich schon ein schweres Verbrechen und wurde mit Pranger

und Galeeren bestraft. Wenn aber das Buch etwas gegen die Religion, die Moral oder das Wohl des Staats enthielt, so sollten Verfasser und Verleger mit dem Tode bestraft werden. Da die Unbestimmtheit jener Begriffe Alles nach Belieben darunter zu bringen erlaubte, so konnte aus jeder Umgehung der Censur ein todeswürdiges Verbrechen gemacht werden. Eine der ersten wohlthätigen Werke der National-Versammlung war die Wiederherstellung der angebornen Freiheit der Gedanken. Im Artikel 11 jener berühmten Erklärung der Menschen-Rechte (beschlossen in den Sitzungen vom 20.—26. August 1789) sagt sie : la libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme. Tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi. Die Verfassungs-Urkunde vom 3. September 1791 bestätigt die Freiheit der Gedanken im Titel I. mit folgenden Worten : la constitution garantit comme droits naturels et civils : la liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que ses écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication. Nachdem durch das Gesetz der National-Versammlung vom 21. September 1792 das Königthum abgeschafft war, wurde im Artikel 7 der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Verfassungs-Urkunde voraufgehen sollte, bestimmt: le droit de manifester sa pensée et ses opinions, soit par la voie de la presse soit de tout autre manière, ne peut être interdit. In der wirklich beschlossenen und verkündeten Verfassung vom 5. Fructidor Jahrs III. heißt es Artikel 353 : Nul ne peut être empêché de dire, écrire, imprimer et publier sa pensée. Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant leur publication. Nul ne peut être responsable de ce qu'il a écrit

ou publié que dans les cas, prévus par la loi. Ferner Artikel 355: Il n'y a ni — limitation à la liberté de la presse. — Toute loi prohibitive en ce genre, quand les circonstances les rendent nécessaires, est essentiellement provisoire et n'a d'effet que pendant un an au plus, à moins qu'elle ne soit formellement renouvelée. *) An dieser unbeschränkten Preßfreiheit wurde nichts geändert durch die Verfassungs-Urkunden vom 22. Frimaire J. VIII und 16. Thermidor J. X, welche das Konsulat anordneten und den Konsuln die höchste Gewalt in die Hände gaben. Auch nach der Verfassung vom 28. Floreal J. XII, welche das Kaiserthum einführte, sollte der Staat eine Republik bleiben und die durch die Revolution errungenen und durch deren Gesetze gesicherten Rechte und Freiheiten des Volks aufrecht erhalten werden. Denn der Kaiser beschwor nach Artikel 53 „die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit zu achten und achten zu machen und blos für das Interesse, das Glück und die Ehre des französischen Volks zu regieren." Der Artikel 64 ordnete eine „Senats-Kommission für die Freiheit der Presse" an, bestehend aus sieben Mitgliedern des Senats und bestimmt zur Erhaltung der Preßfreiheit. Die Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler wenden sich mit ihren Beschwerden über Beschränkungen an diese Kommission, welche die Sache untersucht und die Beschwerden abweist, wenn die Beschränkungen durch das Interesse des Staats gerechtfertigt erscheinen, sonst aber den betreffenden Minister um Rücknahme der beschwerenden Maßregel ersucht.

---

*) Solche provisorische Beschränkungen der Preßfreiheit sind in den Gesetzen vom 19. Fructidor J. V, Artikel 35, vom 9. Fructidor J. VI und vom 27. Nivose J. VIII angeordnet. Die Aufsicht der Staatspolizei erneuerte aber in keiner Weise die Censur, sondern sie bestand darin, daß eine Zeitung wegen Mißbrauchs der öffentlichen Rede verboten werden konnte.

Wenn dieser Antrag an den Minister erfolglos bleibt, so muß er noch zwei Mal in Zwischenräumen von einem Monat wiederholt werden und wenn die Beschränkungen dennoch fortdauern, so verlangt die Kommission die Versammlung des ganzen Senats, der vom Präsidenten einberufen wird und geeigneten Falls folgende Erklärung abzugeben hat: „Es ist starker Verdacht da, daß die Freiheit der Presse verletzt ist." Diese Erklärung wird der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt, die den Minister dem Kaiserlichen Gerichtshof anzeigen kann, wenn der Gegenstand dazu geeignet befunden wird. Artikel 65—68. 101. Nr. 8, 110 und 112. Ein so weitläufiges Verfahren vor so unterthänigen Beamten, wie die Senatoren waren, war nur der Schein eines Schutzes, aber kein wirklicher Schutz für die Freiheit, selbst wenn auch kein Mißbrauch der Gewalt die Gemüther in der Furcht erhielt. Auch hat jene Kommission, wenn sie wirklich jemals ernannt war, nie ein Lebenszeichen von sich gegeben.

Die großen Gesetzbücher ausgenommen findet man während der Kaiserlichen Regierung fast nur dann organische Gesetze, wenn Steuern oder Soldaten bewilligt wurden. Napoleon regierte Alles durch Dekrete. Seine Herrschaft lastete als der härteste Despotismus auf Frankreich und seinen Eid, die Verfassung des Staats und die gesetzmäßige Freiheit der Franzosen aufrecht zu erhalten, hielt er so gut, daß er alle Rechte und alle Freiheiten des Volks umstürzte und Gewalt und Willkühr an deren Stelle setzte. Despotismus und Denk- und Gewissens-Freiheit sind geborne Feinde, zwischen denen kein Friede geschlossen wird. Die Freiheit muß fallen, wenn der Despotismus stehen soll und dieser wird fallen, wenn jene ersteht. Aus dem entschiedenen Streben des Kaisers zur Alleinherrschaft folgte die Aufhebung der Preßfreiheit von selbst. Das Dekret vom 5. Februar 1810 führte statt der beschwornen Preß- und Gewerbe-Freiheit eine solche Härte

des geistigen Druckes und der Censur ein, von der wir in Deutschland keine Erfahrung und keinen Begriff haben.

Als zuerst der nordische Winter und dann die deutschen und russischen Heere den Kaiser Napoleon besiegt hatten, sprach der Senat durch Beschluß vom 3. April 1814 die Absetzung des Kaisers aus, weil er durch gewaltthätige Verletzung aller Rechte und gesetzmäßigen Freiheiten der Franzosen den Vertrag selbst aufgelöst habe, der ihn an das Volk band, namentlich „weil er die als Recht des Volks gegründete und geheiligte Freiheit der Presse beständig der willkührlichen Censur seiner Polizei unterworfen und weil er sich zu gleicher Zeit der Presse bedient habe, um Frankreich und Europa mit erlogenen Thatsachen, falschen Grundsätzen, dem Despotismus beförderlichen Lehren und Beleidigungen fremder Regierungen zu erfüllen.“ Später gestand Napoleon auf St. Helena ein, daß er durch Verletzung der liberalen Ideen untergegangen sei.

Die von Ludwig XVIII. bewilligte Charte stellt im Artikel 8 die Preßfreiheit wieder her, die, in der Zwischenzeit abwechselnd beschränkt und wieder erweitert, durch die Ordonnanz Karl's X. vom 26. Juli 1830 wieder aufgehoben werden sollte, in deren Folge indeß das Volk sich erhob und den König in dem kurzen Kampf von dreien Tagen verjagte. Die Verfassungs-Urkunde vom 9. August 1830 sichert im Artikel 7 die Preßfreiheit mit dem Beisatz zu, daß die Censur niemals wieder hergestellt werden könne. So haben wir also erlebt, daß in einem Zeitraume von 40 Jahren zwei Könige und ein Kaiser wegen Unterdrückung der natürlichen Freiheiten des Menschen und Bürgers die Krone in dem schönsten Reiche der Welt verloren haben. Durch fremden Schaden sind die deutschen Fürsten bisher nicht gewitzigt worden; sie werden es am Ende durch eigenen werden.

Noch schwerer wie auf Frankreich lastete Napoleon's Druck

auf dem eroberten Deutschland, in dem jedes freie Wort und jede Regung des Volksgeistes noch härter unterdrückt und geahndet wurde. Als nun im Jahre 1813 die deutschen Völker zum Kriege gegen das übermüthige Frankreich aufgerufen wurden, da glaubten sie in dem heldenmüthigen Kampfe, der so viele Ströme Bluts und so viele Leben der edelsten Bürger gekostet hat, nicht blos die äußere, sondern auch die innere Freiheit ihres Vaterlandes zu erringen, denn auf beide lastete ja gleichmäßig der Druck der Fremden. Die entfesselte Freiheit der Gedanken schwang sich während einer Zeit voll hoher Begeisterung im kühnen Fluge empor und ihre Fortdauer wurde als Preis des Sieges auch für die Zukunft verheißen. Aber es endete ganz anders. In dem siegreichen dreijährigen Kampf hatten die Deutschen die fremden Fesseln zerbrochen und eigene geschmiedet. Nachdem die verbündeten Fürsten von der Furcht vor Napoleon befreit waren, so ging ihre erste Sorge dahin, das für sich zu erhalten, was das Volk mit so ungeheuern Opfern errungen hatte, und dazu mußte der Dämon der Revolution und des Krieges gefesselt werden, von dem nämlich zunächst die Gefahr zu befürchten war. Zu diesem Zwecke wurde die so genannte heilige Allianz von Alexander I., Kaiser von Rußland, Franz I., Kaiser von Oesterreich und Friedrich Wilhelm III., König von Preußen zu Paris am 26. September 1815 geschlossen. In der Bundes-Urkunde erklären diese Fürsten, daß sie überzeugt seien, all' ihr Thun müsse in Zukunft auf die erhabenen Wahrheiten, welche die heilige Religion unseres Heilandes lehrt, gegründet werden und es dürften daher in der Verwaltung ihrer Staaten, so wie in ihren wechselseitigen politischen Verhältnissen nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens die Richtschnur sein. Daher wollten die drei kontrahirenden Monarchen, wie die heilige Schrift es

verlange, durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, sich als Landsleute betrachten und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten. Die drei Monarchen sehen sich nur als Bevollmächtigte des Himmels an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen und erkennen an, daß die christliche Nation, zu welcher sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain als denjenigen habe, dem allein die Macht gebührt, nämlich Gott und unsern göttlichen Erlöser, Jesus Christus. — An alle Mächte Europa's, mit Ausnahme des Sultans und des Papstes, ergingen Einladungen zum Beitritt. Alle schickten wirklich ihre Beitritts-Erklärungen ein, mit Ausnahme des Königs von England, der ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers weder ein Bündniß schließen, noch sonst eine königliche Handlung vornehmen darf. Von allen unheiligen Bündnissen, welche von den Stiftern mit dem Namen der Heiligkeit umgeben worden, ist jenes das seltsamste und ohne Beispiel in der Geschichte. Nachdem alle Fürsten Europa's (mit Ausnahme der drei genannten) dem Bunde sich angeschlossen hatten, wo war der Feind, gegen den man sich gegenseitige Hülfe und Beistand in jedem Falle gewährleistete? England war es nicht, denn dies war politisch verbündet, der Papst und der Sultan waren es auch nicht, denn beide waren zu unmächtig. Die Völker waren es und die von ihnen gefürchteten Revolutionen. Die Krone nämlich ist den Königen ihr erbliches von Gott anvertrautes Eigenthum. Als Erwählte Gottes regieren sie in seinem Namen und sind nur ihm verantwortlich. Jede Gewalt strebt von Natur nach Erweiterung und berechtigt dazu glaubt sich vor allen die von Gott eingesetzte, der dem Gewissen des Inhabers vertraut hat. Alle Könige von Gottes Gnaden sind daher durch die Gnade Gottes unbeschränkt und brauchen keine Beschränkungen durch

die Rechte des Volkes zu dulden, weil ja der Gott, der ihnen die Krone verliehen, von den Rechten des Volkes nichts geschrieben hat. Wenn nun gegen solche Einbildungen des Hofes und des Adels das Volk gewisse Rechte fordert, wie etwa eine gesetzmäßig gesicherte Freiheit, die Bewilligung der Steuern und Kenntniß deren Verwendung, Theilnahme an der Gesetzgebung und ähnliches, so sind solche Forderungen, zumal wenn sie in einem regen Volksleben mit etwas Lebhaftigkeit sich äußern, Auflehnungen gegen die göttliche Vorsehung, in denen die feige Furcht der Reaktions-Parthei sogleich den Beginn und Versuch einer gewaltsamen Umwälzung wittert. Die Furcht vor der Freiheit war es, die den heiligen Bund gestiftet hat, der seine Unheiligkeit bald genug durch Befestigung des Despotismus bewährt hat. *)

---

*) Psychologisch erklärt sich die heilige Allianz auf folgende Weise: Der Kaiser Alexander, dem Genuß einer unstäten Frauenliebe im Uebermaaß ergeben, verfiel (wahrscheinlich in Folge einer Nervenschwäche) im Jahre 1813 in eine sentimentale und pietistische Gemüthsstimmung, die besonders eine Frau von Krüdener in ihm nährte. Der König Friedrich Wilhelm war ein aufrichtiger frommer und redlicher Mann, aber furchtsam und von beschränktem Verstande. Noch beschränkter und noch weniger selbstständig war der Kaiser Franz. Alle drei waren von Napoleon besiegt und empfindlich gedemüthigt, und schreckliche Drangsale hatten ihre Völker in Folge seiner Siege heimgesucht. Solche Leiden hatten die tiefsten Eindrücke im Gemüth hinterlassen. Napoleon war im Jahre 1812 auf dem Gipfel seiner Größe und im Besitz einer Macht, die von dem vereinigten gesammten Europa nicht zu überwinden war. Ein einziger Winter und die Kraft der Deutschen brachte in kurzer Zeit einen Umschwung der Dinge hervor, den die kühnste Erwartung nicht zu träumen wagen konnte und den gewaltigen Mann, der das Schreckbild aller Fürsten so lange gewesen war, fesselte eine einsame Insel im fernen Weltmeer. Darin erkannte ein frommes Gemüth Gottes sichtbare Fügung, dessen fernere Gnade nun durch ein recht christliches Regieren zu verdienen war. So erklärt sich die abentheuerliche Verwirrung in allen Begriffen von Recht und Staat, ein Geschenk Gottes

Im ersten Pariser Friedensschlusse vom 30. Mai 1814, Artikel 32, bestimmen die kontrahirenden Mächte, daß binnen zwei Monaten alle in den beendeten Krieg verwickelten Fürsten ihre Minister zu einem allgemeinen Kongreß nach Wien schicken sollten. Der Anfang desselben wurde später erst auf den 1. November bestimmt, vor welchem Tage indeß die Minister zur vertraulichen Besprechung über den Geschäftsgang und die zu berathenden Angelegenheiten schon zusammen gekommen waren. Es sollten nicht bloß die äußeren Verhältnisse der Staaten geordnet, sondern auch über Gleichheit in den allgemeinsten Grundsätzen ihrer innern Verfassung verhandelt werden. Den ersten Entwurf der deutschen Bundes-Verfassung überreichte der preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg am 13. September 1814, in dessen Artikel 6 es heißt: „Jedem Bundesunterthan werden durch die Bundesakte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert, insonderheit — 5. Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modifikationen.“ Ferner Artikel 7: „In jedem zum Bunde gehörigen Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels als erblichen und auserwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen zugleich sein: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.“ In dem Sinne des Fürsten von Hardenberg, daß die Preßfreiheit nicht einmal ein Bestandtheil der repräsentativen Verfassung, sondern sogar schon ein deutsches

---

an den Träger der Krone als Grundprinzip des Rechts dem Staate unterzulegen.

Bürgerrecht war, auf das jeder Bundesunterthan Anspruch hatte, ist dieselbe zugleich ein Minimum der landständischen Rechte. In den am 16. Oktober 1814 vorgelegten Artikeln, dienend als Grundlage der Berathung der Minister von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg heißt es Artikel 11: „Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land-)ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land-)Ständen ein mehreres einzuräumen." In dem Votum der beiden Hannover'schen Kongreß-Bevollmächtigten vom 21. Oktober 1814, worin sie landständische Verfassungen für ein altes Recht der Deutschen erklären und deren allgemeine Wiederherstellung durch ein Bundesgesetz verlangen, wird gesagt: „Die Rechte der deutschen Unterthanen auf landständische Verfassungen machten einmal keinen Gegenstand der (mit Napoleon geschlossenen) Transaktionen aus; andern Theils liegt in dem Begriffe der Souverainetäts-Rechte keine Idee der Despotie. Der König von Groß-Brittanien ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron anstatt ihn zu untergraben. Am Schluß: „Nur durch solche liberale Grundsätze können wir beim jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen." (Sehr wahr, aber alles vergeblich gesagt). In einem anderweiten im Februar 1815 von dem Fürsten von Hardenberg vorgelegten Entwurf einer Verfassung des deutschen Staatenbundes heißt es § 89 und 96 im wesentlichen übereinstimmend mit dem früheren: „Alle Mitglieder des Bundes machen sich verbindlich, jedem ihrer Unterthanen folgende Rechte, als solche, deren jeder Deutsche genießen muß, unverbrüchlich

einzuräumen: auf die Verantwortlichkeit der Schriftsteller oder falls diese nicht genannt sind, der Buchhändler oder Drucker gegründete und mit der nöthigen polizeilichen Aufsicht auf die Herausgeber periodischer Schriften vereinbarte Preßfreiheit." In dem abermaligen Entwurf zur Verfassung des deutschen Staatenbundes vom 1. Mai 1815 wird § 9 als Bundesgesetz vorgeschlagen: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, die Beschwerdeführung und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehen. Allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehörender Provinzen wird von den Mitgliedern des Bundes angemessene Preßfreiheit zugesichert" (mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit, wie oben). Der österreichische Minister, Fürst von Metternich, sagte dagegen in dem von ihm am 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf nichts bestimmtes über die Preßfreiheit, sondern machte nur im Artikel 16 den Vorschlag, die Abfassung zweckmäßiger Gesetze über die Preßfreiheit der Bundes-Versammlung zu überlassen. So wurde es wirklich in der Bundesakte vom 8. Juni 1815 beschlossen, deren Artikel 18 bestimmt: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: — 4. Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. *) So war das Resultat der ersten

---

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Erlangen 1815. Heft 1. S. 47. 61. 69. Band 2. S. 47. 62. 305. 322. 612.

neunmonatlichen Berathungen der Abgeordneten der deutschen Fürsten und freien Städte über eins der wichtigsten Rechte des Menschen und Bürgers — ein leeres Versprechen, das niemals in Erfüllung gegangen ist. Denn auch die Schlußakte vom 15. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen über die Preßfreiheit, sondern behält diese Angelegenheit im Artikel 65 fernerer Berathung vor.

Inzwischen war, wie oben gesagt worden, die heilige Allianz abgeschlossen, deren Geist noch immer über Deutschland weht. Dieser Geist besteht in Heilighaltung und Erweiterung der Rechte der Fürsten und in Vernichtung und Unterdrückung der Rechte des Volks. Unter dem Schein einer recht christlichen Regierung werden die heiligsten Rechte der Menschheit mit Füßen getreten; das Volk wird moralisch verderbt und in seiner geistigen Kultur gehemmt, um Sicherheit und Bequemlichkeit für das Regieren zu gewinnen. Hier muß auch wieder der fromme Zweck die bösen Mittel heiligen. Denn blos zu guten Zwecken hat der deutsche Bund, statt das versprochene Preßgesetz zu geben, die Preßfreiheit unterdrückt und die Censur eingeführt.

Gesetzliche und allgemeine Preßfreiheit hat nie in Deutschland bestanden. Denn kaum hatte die in Mainz erfundene Buchdruckerkunst das Werk begonnen, Licht und Wahrheit über den Erdkreis zu verbreiten, so sahen auch schon die deutschen Fürsten, welche sich zu ihrem Nutzen und nicht zu dem des Volks auf den Reichstagen versammelten, die Gefahr ein, mit der die allgemeine Aufklärung ihre angemaaßten Vorrechte bedrohte. Die erste Anordnung der Censur geschah im Reichsabschiede von 1529 und seit jener Zeit ist sie reichsgesetzlich aufrecht erhalten worden. Trotzdem wurde sie in vielen Ländern faktisch unterlassen, in einigen sogar gesetzlich aufgehoben. Diese nicht eben gesetzlich, sondern mehr faktisch bestandene Preßfreiheit hatte die meiste Ausbreitung während

der letzten Kriege erlangt, als die Fürsten die Völker gebrauchten, damit diese ihnen die verlorene Macht und Ehre wieder eroberten. Auch in den ersten Friedensjahren wurde das Recht des Volks auf Redefreiheit noch geschont. Dies dauerte aber nicht lange. Die Gährung in den Gemüthern, welche überall große Stürme begleitet und denselben folgt und darum auch für Deutschland unausbleiblich war, mußte den Vorwand hergeben, die Rechte des deutschen Volkes lieber ganz zu unterdrücken, statt sie gesetzlich zu regeln und auf solche Weise Ruhe und Zufriedenheit zurückzuführen. In der Sitzung des Bundestages vom 20. September 1819 hielt der österreichische Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, als Präsident einen Vortrag, worin er die Versammlung aufforderte, „auf die in einem großen Theile Deutschlands herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther ihre Aufmerksamkeit zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher ankündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.“ Als Quellen des Uebels werden genannt:

1. die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesakte,
2. unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversamm-

lung zustehenden Befugnissen und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind,

3. die Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens,
4. der Mißbrauch der Presse und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Was die Presse verschuldet hatte, war folgendes: „Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften an's Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maaßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maaßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugierde und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weitern Erörterung; und es läßt sich bei dem

gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen." Dann wird angegeben, warum die Preßfreiheit in Deutschland gefährlicher sei, wie in andern Ländern und unter welchen Bedingungen sie statthaft sei. „Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkt vereinigt ist, nie annehmen können und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen seiner Natur nach jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übel gesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden. Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhangende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger, als jeder andere, dazu geeignet, denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann

unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen." Aus diesen dringenden Umständen wird die Nothwendigkeit einstweiliger gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifender Maaßregeln hergeleitet. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung der Regierungen, welche den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichtigten, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten haben. Nun wird ein Preßgesetz vorgelegt, das nichts anderes als ein Gesetz über Einführung der Censur ist, die auf die Dauer von fünf Jahren in Wirksamkeit bleiben soll. Einstimmig wird dies Censur-Gesetz angenommen, nachdem die vorliegenden Abstimmungen sich im Einverständniß mit den hierdurch ausgesprochenen Gesinnungen und aufgestellten Ansichten, mit dem Ausdruck des lebhaftesten und ehrerbietigsten Dankes für die von Seiner kaiserlich-königlichen Majestät andurch neuerdings bethätigte unermüdete hohe Sorgfalt für das Beste des deutschen Bundes erklärt hatten und den gemachten Vorschlägen beigetreten waren." *)

Als diese fünf Jahre beinahe abgelaufen waren, stattete der österreichische Gesandte, Freiherr von **Münch-Bellinghausen**, in der Sitzung vom 16. August 1824 anderweiten Bericht über die provisorischen Maaßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde ab. Zur Rechtfertigung dieser Maaßregeln wird gesagt: „Wir können es uns, leider! nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals (1819) bestandenen feindseligen Elemente, die nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen ver-

---

*) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung. Band 8. S. 266 ff

hängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den deutschen Nationalgeist jederzeit auf's rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der deutschen Völker ihren Regenten zugewendet und daß alle gegenwärtigen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind." Es ist klar, daß unter diesen Frevlern vorzüglich die Zeitungsschreiber gemeint sind. Da nun das versprochene Preßgesetz in den letzten fünf Jahren nicht habe erlassen werden können, da auch, wenn man die provisorische Verordnung mit einem Male verschwinden lassen wolle, ohne etwas anderes an die Stelle zu setzen, eine Lücke in der Bundes-Gesetzgebung unausweichlich fühlbar werde, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte, so wird vorgeschlagen: „daß das mit dem 20. September laufenden Jahrs erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft

erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird." Einstimmig wurde dieser Beschluß angenommen und wieder mit dem Dank des Bundes für „den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland." *)

Seit dieser Zeit ist ein Versuch, die schon am 8. Juni 1815 verkündete Preßfreiheit zu gewähren und durch das gleichzeitig verheißene Preßgesetz zu regeln, nicht ferner gemacht worden, sondern die Censur ist bis heute in Uebung geblieben. In der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 17. Februar 1831 wurde Bericht über eine Ende 1830 eingereichte Vorstellung des Professors Welcker in Freiburg erstattet, worin er bittet: „es möge der Bundes-Versammlung gefallen, zur Verwirklichung des Artikels 18 der deutschen Bundesakte eines Theils alle von der hohen Bundes-Versammlung selbst durch die vorübergehenden Ausnahms-Gesetze vom 20. September 1819 und 16. August 1824 eingeführten Beschränkungen der Preßfreiheit aufzuheben, sodann aber durch allgemeine bundesgesetzliche gänzliche Aufhebung der Censur mit Begründung der gerichtlichen Verantwortlichkeit und unter Bestimmung der etwa nöthig scheinenden, das natürliche Recht der Preßfreiheit aber selbst nicht gefährdenden polizeilichen Sicherheitsformen wirkliche Preßfreiheit oder Freiheit der Gedanken und der Wahrheit und ihrer gegenseitigen Mittheilung in allen deutschen Ländern zu begründen; insbesondere und vor allem aber die wesentlichste allgemeine oder staatsbürgerliche oder politische, nämlich die Preßfreiheit der Zeitungen, Zeit- und Flugschrif-

*) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung. Band 16. S. 245. Eine Gesellschaft Lakaien hätte nicht unterthäniger sprechen können.

ten." Zur Rechtfertigung dieser Bitte war ein Promemoria zugleich mit übergeben, worin der Bittsteller die seinem Gesuche zum Grunde gelegte Ansicht, daß Preßfreiheit nicht allein das natürliche und unveräußerliche Recht jedes Menschen, sondern auch zugleich das wesentlichste Mittel des Heils für Fürsten und Völker sei, näher zu begründen versucht hat. Der Berichter, Freiherr von Pechlin, bemerkt, daß diese Schrift, da sie keine 20 Bogen stark war, der Censur hätte unterworfen werden müssen, daß dies aber nicht geschehen sei, ergebe der Inhalt, der, wenn auch in einer der Form nach unanstößigen Abfassung, doch geeignet erscheinen müßte, durch das ungünstige Licht, welches der Verfasser nach der ihm beiwohnenden Ueberzeugung von den unbedingten Nachtheilen jeder Art von Censur auf dieselbe zu werfen sucht und durch das eben so unbedingte Lob, welches derselbe ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände einer schrankenlosen Preßfreiheit spendet, die öffentliche Meinung gegen die in dieser Rücksicht bestehende Bundesgesetzgebung aufzuregen. Wegen des Gegenstandes der Bitte selbst kann die Kommission nicht dafür halten, daß solcher auf diesen Anlaß dermalen zu einer neuen Erwägung kommen könne. Auf den Antrag des österreichischen Gesandten, Freiherrn von Münch-Bellinghausen, wurde bei dieser Gelegenheit ein Beschluß dahin abgefaßt: 1. daß aus diesem Anlaß wiederholt einstimmig die Ueberzeugung ausgesprochen werde, daß die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der wegen Verhütung des Mißbrauchs der Presse bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im wohlverstandenen Interesse sämmtlicher Bundes-Regierungen und daher darüber gemeinsam zu wachen sei, 2. daß die Eingabe des Professors Welcker zu Freiburg ohne weitere Folge lediglich ad acta zu legen sei. *)

*) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung von 1831. S. 118.

Nachdem also die Preßfreiheit und ein Gesetz darüber versprochen war, nachdem die Bundes-Versammlung blos durch die angeblichen außerordentlichen Umstände der damaligen Zeit die Censur als außerordentliche Maßregel, als eine Ausnahme vom gesetzlichen Zustande eingeführt hatte, zu einer Zeit also, wo ihre eigenen Beschlüsse sie zur Entwerfung eines Gesetzes darüber verpflichteten, konnte der ausdrückliche Antrag darauf sie nicht vermögen, zu bewirken, was sie längst von selbst hätte thun sollen. Inzwischen war in Baden ein Gesetz vom 1. März 1831 verkündet, welches wirkliche Preßfreiheit gewährte mit Vorbehalt der Bestrafung wegen Vergehen. Hierauf machte der österreichische Gesandte in der Sitzung vom 9. Februar 1832 den Antrag, zu prüfen: in wie fern jenes Gesetz vom 1. März 1831 mit den bestehenden Bundesgesetzen vereinbar sei und sonach bestehen dürfe, welcher Antrag auch wirklich angenommen wurde. Gleichzeitig wurde in der Sitzung vom 26. April 1832 wiederum auf den Antrag des österreichischen Gesandten beschlossen, daß eine aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Holstein und Lauenburg bestehende Kommission sich mit der Aufgabe der Herbeiführung gleichförmiger Verfügungen über die Presse mit möglichster Beschleunigung beschäftigen solle und in einem Beschlusse vom 28. Juni 1832 wird die Erwartung ausgesprochen, daß die wegen der Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse ernannte Kommission bald ihren Vortrag erstatten werde, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können.*) Der Ausspruch dieser Erwartung ist das letzte, was für die versprochene Preßfreiheit geschehen ist; die ernannte Kommission hat nie ein Wort darüber berichtet. Man sieht recht gut, wie es gemeint war. Die durch Beschluß vom 20. September 1819

*) Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung von 1832. S. 180. 527. 864.

auf fünf Jahre provisorisch angeordnete Censur wird durch Beschluß vom 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit verlängert. Schon damals war es die klar gedachte Absicht, dies Provisorium auf immer zu erhalten und stillschweigend in einen bleibenden Zustand zu verwandeln. Denn seit jener Zeit ist kein Versuch mehr gemacht worden, die verheißene Preßfreiheit zu gewähren und ein Gesetz darüber zu erlassen. Nur ein Rest von Schaam, wie er auch in den verderbtesten Gemüthern zurückbleibt und vorzüglich die Furcht vor der öffentlichen Meinung, welche den Staatsmann mit bösem Gewissen am schrecklichsten ängstigt, hielt unsere deutschen Staatsmänner ab, rund heraus zu erklären, daß das Versprechen der Preßfreiheit niemals erfüllt, statt deren die Censur erhalten werden solle. Die im Beschluß vom 26. April 1832 geschehene Anordnung einer Kommission zum Gutachten über das Preßgesetz war ein bloßes Gaukelspiel, um die Gemüther der Deutschen durch einen wohlmeinenden Betrug und eine heilsame Lüge wieder in Ruhe zu bringen. Das Badensche Preßgesetz vom 1. März 1831 wurde in ganz Deutschland mit Jubel begrüßt, da endlich ein Staat anfing, die Fessel des Despotismus zu lösen. Aber die Bundes-Versammlung erklärte es für bundesgesetzwidrig und zwang den Großherzog von Baden zum Widerruf desselben und erneuerter Einführung der Censur. Die Anordnung jener Kommission sollte nun die fesselmüden Deutschen durch eingebildete Hoffnungen täuschen und beschwichtigen. Woher sonst etwa diese Kommission, die nie etwas gethan hat, niemals dazu aufgefordert ist, die nicht eingesetzt wurde, als der Professor Welcker an die Erfüllung des alten Versprechens erinnerte, die aber dann plötzlich nothwendig wurde, als neue Erbitterung in das Herz der Deutschen verbreitet werden sollte? Wie ernstlich die Bundes-Versammlung sich bestrebte, den so genannten provisorischen, aber in

der Wirklichkeit dauernden Zustand der Censur zu befestigen und die Freiheit des Gedankens in die engsten Gränzen einzuschließen, davon geben ihre Verhandlungen ein merkwürdiges Zeugniß. Bei jeder Gelegenheit ermahnt der österreichische Gesandte die Bundes-Regierungen zur Wachsamkeit über die Zeitungen und zur Einheit in Ergreifung kräftiger Maaßregeln für die Unterdrückung der Mißbräuche. Zeitungen werden verboten, einzelne Schriftsteller und Buchhändler in ihrer Thätigkeit völlig gehemmt, die Mittheilung der Verhandlungen der Landstände durch bestimmte Formen und Bedingungen beschränkt und die einzelnen Bundes-Regierungen wetteifern in der Anzeige an die Bundes-Versammlung vom Verbot gewisser Bücher, deren manche Regierungen und namentlich Preußen und Bayern lange Verzeichnisse auf einmal einsenden. Für die Geschichte des Despotismus in Deutschland möge die Thatsache nicht verloren gehen, daß alle Maaßregeln zur Unterdrückung der Gedanken-Freiheit, zur Einführung der Censur und zu deren möglichst strenger Handhabung ohne Ausnahme von dem österreichischen Gesandten in Vorschlag gebracht sind. Und da dieser nicht aus eigener Bewegung handelte, sondern nur die Befehle des eigentlichen Regenten Oesterreichs, des Fürsten von Metternich, ausführte, so ist es dieser, dem die Deutschen als Lohn ihrer Siege, als die Frucht alles vergossenen Blutes die Befestigung des Despotismus zu danken haben, — ein Werk, das einen ewigen Brandmark seinem geschichtlichen Charakter aufprägen wird. *)

*) Soll man den Fürsten von Metternich als einen dummen Menschen verlachen oder als einen bösen verdammen? Er wird für die Geschichte lieber seinen Charakter als seine Talente fahren lassen und wird lieber als großer und böser, wie als guter und kleiner Geist erscheinen wollen. Ich glaube indeß, daß er seine Sache so gut gemacht hat, wie er es verstand und daß er wegen des kläglichen und schimpflichen Ende seiner Herrschaft blos das bescheidene Maaß seiner Kräfte anzuklagen hat. 1848.

Zweiter Abschnitt.

Begriff der Censur.

Die mündliche, schriftliche und gedruckte Rede kann sowohl wie jede andere freie Thätigkeit des Menschen das Recht des einzelnen Bürgers und das der bürgerlichen Gesellschaft verletzen. Der Staat hat zwei Anstalten zum Schutz des Rechts gegen Verletzungen, die administrative und die gerichtliche Polizei. Die Aufgabe der ersten ist im allgemeinen: Uebelthaten und gemeinschädliche Dinge zu verhüten; die der zweiten : wegen der Uebelthaten, welche die erste nicht hindern konnte, die Anklage zu erheben und die gerichtliche Bestrafung des Schuldigen zu betreiben. Die Strafe ist die Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes uud die gerichtliche Klage der einzige Weg dazu, wenn jedem Bürger seine Freiheit gelassen wird, ohne daß die Polizei eine Vormundschaft sich anmaaßt. Besteht also keine Censur, so ist jeder Verfasser einer gedruckten Schrift nur dem Strafgesetz für dessen Verletzungen verantwortlich und ohne diesen Fall Niemand Rede und Antwort über seine Gesinnungen und deren Ausdruck schuldig. Wo aber Censur besteht, da wird die Schrift vor dem Abdruck und deren Verbreitung geprüft und über deren Zulässigkeit entschieden, daher Censur ein Theil der Polizei-Gewalt ist.

Als Ausfluß der Polizei-Gewalt wird auch wirklich die Censur zu rechtfertigen gesucht. Mir ist nur ein Schriftsteller bekannt, der die Schaamlosigkeit hatte, das Werkzeug zur

Unterdrückung der geistigen Freiheit zu vertheidigen; alle anderen (wenn wirklich noch einer oder der andere dafür gestimmt war) sind durch die Furcht vor der Schande davon abgehalten, die sie für alle Zukunft auf ihre Namen geworfen hätten. Dieser einzige Vertheidiger der Censur ist der Ritter von Gentz — ein verkäuflicher Mensch, dessen schönes Talent dem Meistbietenden feil war. So lange er in preußischen Diensten stand, war er der eifrigste Vertheidiger der Preßfreiheit und mit seinem Eintritt in österreichische Dienste wurde er der eifrigste Vertheidiger ihrer Unterdrükkung. In einer Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung Amerika's in der neuen deutschen Monatsschrift, Jahrgang 1795 S. 310 ff. entwickelt er die Folgen dieser Entdeckung für die politische Freiheit und zählt unter anderen dahin die größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Drückende Censur-Gesetze erklärt er für absichtliche Hindernisse des menschlichen Fortschritts, während der Glaube an eine stets steigende Vervollkommnung eine so nothwendige Idee ist, wie die des höchsten Wesens selbst. Man muß nach seiner Meinung annehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freiheit zusammen ziehen könnte, bestimmt werden, lieber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, Preis geben zu wollen. Er beweist weiter, daß die Beschränkungen der Denkfreiheit durch Censur (so fern sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen) doch ihres Zwecks verfehlen und er hofft, daß die furchtbaren Lehren der französischen Revolution von ihnen abmahnen werden. (Den deutschen Fürsten sind aber diese furchtbaren Lehren noch lange nicht furchtbar genug gewesen, sondern es gehören noch viel furchtbarere dazu, damit sie der Vernunft

Gehör geben). „Eben darum sollten sich alle aufgeklärten Freunde der Menschheit vereinigen, diese und ähnliche Uebel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte zu bekämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengliche Kraft des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschheit gegen alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat und die entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit einer solchen Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die Schaam, die früh oder spät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle." — „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von oben die Nationen zu einem so furchtbaren Ausbruch reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechts und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß derer, gegen welche es gerichtet ist und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Wenn die Menschheit nicht noch oft aus ihrem stillen und heilsamen Laufe gerissen werden soll, müssen die Herrscher in ihren Forderungen gerecht, die Unterthanen in ihren Wünschen bescheiden sein. Beide müssen sich vereinigen, jenen stillen Lauf, er mag ihrer augenblicklichen Neigung zu rasch oder zu langsam dünken, nie durch vermessene Einrichtungen zu stören." In der dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei seiner Thronbesteigung am 16. November 1797 überreichten Adresse (neugedruckt Leipzig 1820) empfiehlt er die Preßfreiheit mit schönen und edlen Worten. Im Jahre 1803 trat er in österreichische Dienste. Kaum hatten die deutschen Heere die Throne der Fürsten wieder befestigt, kaum hatte der Ar-

tikel 18 der Bundesakte Preßfreiheit verheißen, so gereute dem durch Oesterreich geleiteten deutschen Bunde schon das Versprechen und Herr von Gentz vertheidigte nun in einem Aufsatz der Wiener Jahrbücher, Jahrgang 1818 die Censur mit der unredlichsten Sophistik, mit handgreiflichen Unwahrheiten. Das Resultat seiner Forschungen ist, daß die wahre Preßfreiheit in der Censur bestehe, indem der Richter, der über die Anklage wegen Preßvergehen zu erkennen habe, grade eben so eine völlig unbegrenzte subjektive Willkühr habe, wie der Censor, daß der Richter also ebenfalls, wie dieser, nur Censur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Strafe, während die Censur des Andern vor dem Mißbrauch, mit Verhinderung desselben und ohne Strafe Statt findet.

In der Sitzung der Bundes-Versammlung vom 12. Oktober 1818 wurde beschlossen, daß eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission ein Gutachten über die Frage erstatten sollte, auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien? Der oldenburgische Gesandte von Berg wurde mit der Ausarbeitung des Gutachtens beauftragt. Dasselbe findet sich abgedruckt in den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung, Band 6. S. 293 ff., enthält indeß keinen Entwurf zu einem Gesetze, sondern berichtet blos über die Art und Gründe der Beschränkungen, über die bestehenden Gesetzgebungen in den deutschen Ländern und die Meinungen einiger Schriftsteller. Unter Diplomaten hat die Wahrheit keinen Preis und da Herr von Berg ganz gut wußte, wie Oesterreich über die Preßfreiheit dachte und was es damit wollte, so beschäftigte sich sein Gutachten sehr wenig mit dem Segen der Redefreiheit für alle Bürger und den Staat (denn das hätte sie empfehlen können), desto mehr aber mit

ihren Mißbräuchen. Wie weit zu deren Unterdrückung die Rechte des Staats gehen, ist in den folgenden Grundsätzen im allgemeinen verzeichnet: „Im Staate kann nur eine gesetzliche Freiheit bestehen und die höchste Staatsgewalt ist daher in Beziehung auf den Gebrauch der Presse befugt, gegen Rechtsverletzungen, welche durch sie verübt werden können, nicht nur überhaupt den gesetzmäßigen Schutz zu verleihen, sondern dieselben auch durch besondere Gesetze näher zu bezeichnen, ihre rechtlichen Folgen festzusetzen, die ordnungsmäßige Thätigkeit der Gerichtshöfe gegen Preßvergehen und Verbrechen zu bewirken und zur Verhütung der Preß-Mißbräuche Vorkehrungen zu treffen, unter denen die Censur als die erste und wirksamste genannt wird, indem sie den Gebrauch der Presse einer beständigen unmittelbaren Aufsicht unterwirft, um die Bekanntmachung einer Schrift durch dieselbe oder auch die Verbreitung einer aus ihr hervorgegangenen Schrift, wenn es für nothwendig erachtet wird, verhindern zu können.“ Aus diesen Befugnissen des Staats werden nun die beiden Hauptsysteme über Preßfreiheit abgeleitet, von denen das eine das Justiz-, das andere das Polizei-System genannt wird. Jenes besteht in der Freiheit von aller Censur und der Verantwortlichkeit wegen aller gegen die einzelnen Bürger oder den Staat verübten Vergehen. „Das Polizei-System — heißt es — beruht auf dem Grundsatz, daß es besser sei, Verbrechen und Vergehungen zu verhüten, als sie ungehindert entstehen zu lassen und dann zu bestrafen. Die Rechtmäßigkeit der Censur wird bestritten, nicht nur, weil sie ein Eingriff in das angeborne unveräußerliche Recht der Denkfreiheit, sondern auch, weil sie an und für sich unzweckmäßig, folglich gemein-schädlich sei. Wenn indessen nicht geläugnet wird, daß durch die Art der Ausübung eines angebornen unveräußerlichen Rechts die Rechte Anderer verletzt, daß mithin auch

durch den Mißbrauch der Presse Verbrechen und Vergehen begangen werden können und wenn es eben so unläugbar zu den Rechten der höchsten Gewalt gehört, Verbrechen und Vergehen zu verhüten, so ist die Rechtmäßigkeit der Censur an und für sich nicht zu bezweifeln." Wann nun die Rechtmäßigkeit der Censur an und für sich so sonnenklar ist, daß sie mit so wenigen Worten bewiesen und nicht mehr bezweifelt werden kann, so ist es ganz folgerecht, wenn der Verfasser des Gutachtens die untergeordnete Frage über ihre Zweckmäßigkeit der Entscheidung jeder Staats-Regierung vorbehält, da sich dieselbe nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilen lasse, vielmehr durch Personen, Sachen, Ort und Zeit bestimmt werde. Zuletzt werden noch einige Klauseln hinzugefügt, um Willkühr in der Handhabung der Censur zu vermeiden, daß die Wahl des Censors mit äußerster Vorsicht geschehen müsse, daß nur wirkliche Verletzungen der Strafgesetze zu unterdrücken seien, daß deren Begriffe und Kennzeichen in den Censurgesetzen deutlich angegeben sein müssen, überhaupt daß nach festen Grundsätzen verfahren werden müsse. Uebrigens ist dies Gutachten ohne alle Folge geblieben, da es zu keinen Berathungen über ein Preßgesetz, nicht einmal zu einem Entwurf desselben führte. Mit der Einführung der Censur wurden alle weiteren Verhandlungen über Herstellung eines gesetzlichen Zustandes überflüssig.

Wenn die Censur wirklich nur den Zweck verfolgte, die durch die Presse verübten Verletzungen der Strafgesetze zu verhindern, so wäre sie nicht nur an und für sich rechtmäßig, sondern auch in jedem Lande, selbst bei der freiesten Verfassung und in dem freisinnigsten Volke zweckmäßig. Denn wer wollte läugnen, daß Abhaltung des Bösen Beförderung des Guten ist. Aber in der Wirklichkeit stellt sich die Sache ganz anders dar und die Censur hat ganz andere Zwecke. Auch ist es nicht einmal möglich, dieselbe in den Schranken

jener Aufgabe zu erhalten. Denn die Erklärung einer Handlung für gesetzwidrig ist die Beurtheilung derselben nach dem positiven Gesetze und diese ist das eigenthümliche Geschäft des Richters. Der Polizei-Beamte mag immerhin richtig beurtheilen können, was Gewalt gegen Personen und Eigenthum ist, er mag richtig unterscheiden können, was ein Mord, was ein Einbruch, eine Empörung sei, er mag solche Handlungen mit Anwendung der ihm anvertrauten Macht verhüten, wenn er den Versuch dazu vor sich sieht. Aber wie will er bestimmen können, wann ein ungünstiges Urtheil über Jemand eine Injurie wird, wann der Tadel der Regierung in Aufruf zur Empörung ausartet. Wenn also auch das Gesetz die Censur ausdrücklich auf die Verhütung von Vergehen eingeschränkt hätte, so würde sie niemals in diesen Gränzen bleiben, sondern immer in das Gebiet des gesetzlich Erlaubten eingreifen, immer also gesetzwidrig werden. Die Angabe jenes an sich guten Zwecks ist nur der Vorwand, um sie mit einem Schein Rechtens einzuführen und alsdann ein ganz anderes Ding daraus zu machen.

In der Wirklichkeit ist Censur das Verbot alles und jedes Gedanken-Verkehrs durch das Mittel der mechanischen Vervielfältigung. Wer seine Gedanken Andern mittheilen will, muß sie zuvor der Polizei vorlegen und nur das, was diese zu erlauben für gut findet, darf er Andern sagen und dürfen diese hören. Dies bezeichnet überhaupt den Unterschied zwischen dem Polizei- und dem Rechts-Staate. Dort heißt es: Alles ist verboten, was die Polizei nicht erlaubt; hier aber: Alles ist erlaubt, was das Gesetz nicht verbietet. Ob die Censur strenge oder milde gehandhabt wird, ob viel oder wenig Gedanken unterdrückt oder verstümmelt werden, bleibt für den Begriff gleichgültig, der immer in dem Verbot einer freien Gedanken-Mittheilung besteht. Jeder Gedanke hat eine Materie und eine Form. In Beziehung

auf die Materie ist der Gedanke entweder wahr oder unwahr. Was ist Wahrheit? Ich weiß es nicht, der Censor weiß es nicht, die ganze Polizei es weiß nicht, kein Mensch weiß es. Jesus Christus sagt in dem Verhör vor Pilatus von sich selber: Ich bin dazu geboren und in die Weltkommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme. Er wußte aber auf die Frage des Pilatus: Was ist Wahrheit? keine Antwort zu geben. Ev. Joh. K. 18, V. 37 und 38. Aus dem Grunde weiß es Niemand, weil es kein inneres Kriterium gibt, woran man sie erkennen kann. Wunderbar weise Fügung der Vorsehung! Sobald wir im Besitz der Wahrheit wären, würde der Rost der Trägheit, des Eigendünkels und der Erschlaffung den unsterblichen Geist anfressen und die Menschheit würde bald auf den Weg des Rückwärts umkehren. So aber erhält der heiße Trieb nach Wahrheit und Wissenschaft unsere geistigen Kräfte in beständiger Uebung und Wachsthum und unsere Vernunft in beständiger Uebung der Pflichten. Wir finden niemals die absolute Wahrheit, wir haben keine Hoffnung, sie zu finden. Wir haben aber die heilige Pflicht, unablässig nach Wahrheit zu ringen und wer diese Pflicht redlich erfüllt, der findet, wenn auch nicht die Wahrheit selbst und gleichsam körperlich, doch etwas anderes, womit er zufrieden sein kann, weil es Ruhe und Frieden seiner Seele gibt, — jenen Frieden, von dem die heilige Schrift sagt, daß er köstlicher ist, wie alle Vernunft. Wir setzen Ueberzeugungen in uns fest und bilden uns Grundsätze des Denkens und Handelns. Das ist unsere Aufgabe und das Ziel unseres Lebens. — Das einzige äußere Kriterium der Wahrheit besteht dagegen in der allgemeinen Uebereinstimmung der Menschen. Nun ist es doch sehr klar, daß über die höchsten Ideen, wie über Gott, unser Verhältniß zu demselben (die Religion) und ein ewiges Leben, wie über den Staat, das Recht und die Frei-

heit eine allgemeine Uebereinstimmung ohne vieler Menschen lange Prüfung sich nicht bilden kann. Eine solche Prüfung setzt aber wiederum Freiheit im Gedanken-Verkehr, das heißt, Abwesenheit der Censur zu ihrer Möglichkeit voraus. Wenn also die Censur den Gehalt der Gedanken trifft, so hindert sie nach dem Maaß ihrer Wirksamkeit die Herstellung der Wahrheit, die in der Uebereinstimmung der Menschen liegt.

In Beziehung auf die Form der Gedanken muß man anerkennen, daß gefehlt werden kann. Besteht keine präventive Polizei (Censur), so werden Verletzungen der Rechte des Staats oder der Bürger auf eben die Weise wieder gut gemacht, wie alle andere Verletzungen der Person und des Eigenthums, nämlich durch die Strafgewalt des Staats. Wenn man nun einmal die Censur mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar hält, so sollten blos Fehler in der Form der Gegenstand ihrer Vorsorge sein. Eine nähere Entwickelung, worin diese Fehler bestehen, ist indeß nicht nöthig, da das Wesen der Censur es mit sich bringt, daß sie den Bereich solcher Fehler überschreitet und in das Gebiet des gesetzlich Erlaubten eingreift. So wie aber die Censur über die Beurtheilung der bloßen Form hinausgeht, tritt sie in die Beurtheilung der Materie des Gedankens ein, das heißt, entscheidet über die Wahrheit oder Unwahrheit der Rede selbst, nämlich in der Art, daß das für unwahr gehaltene mitzutheilen verboten wird. Zerrüttung in den Begriffen, Gährung in den Gemüthern, Herabwürdigung der Autoritäten, Wettstreit der Leidenschaften und fanatische Verirrungen, überhaupt also Irrthum und Wahn sind die schrecklichen Dinge, welche nach der Versicherung des Fürsten von Metternich (durch den Mund des Grafen von Buol-Schauenstein) die Preßfreiheit in Deutschland erzeugt hat. Diese Abwege, dies Eingreifen in das Gebiet des gesetzlich Erlaubten, diese Kritik des materiellen Gehalts der Gedanken folgt von

selbst, wo nur Censur besteht. Die positiven Gesetze gehen aber noch viel weiter. In ihnen wird das für wahr anerkannte nicht einmal als das Kriterium der erlaubten Mittheilung angegeben, sondern es werden ganz andere Grundsätze aufgestellt, nach denen der Censor die Erlaubniß der Mittheilung geben oder versagen solle ohne alle Rücksicht darauf, ob der Gedanke Wahrheit zu enthalten scheine oder nicht. Die Censur sucht also noch ein weiteres Prinzip und dies ist das der Gefährlichkeit für den Staat. Die Gesetze des Königreichs Preußen mögen den Beweis hiefür liefern. Unter dem Könige Friedrich Wilhelm III. wurde die Censur gesetzlich nie gemildert, sondern von Zeit zu Zeit verschärft. Sie überwachte den Gedanken-Verkehr mit einer Aengstlichkeit, die an Feigheit gränzte und war ganz der Willkühr zweier Beamten anheimgegeben. Der König Friedrich Wilhelm IV. hat ein neues System eingeführt. Zuerst wurden durch die Kabinets-Order vom 4. Oktober 1842 (Gesetz-Sammlung von 1842, S. 250) die Bücher über 20 Druckbogen frei gegeben. Dann erfolgte die vollständige Regelung der Preßfreiheit und der Censur durch die Kabinets-Order vom 4. Februar 1843, die Censur-Instruktion vom 21. Januar 1843 und die Verordnungen vom 23. Februar und vom 30. Juni 1843 (G.-S. von 1843, S. 25 ff. S. 257). Der König beabsichtigte durch diese Gesetze das Böse vom Guten zu scheiden. Denn er sagt in der K.-O. vom 4. Februar 1843: „Was ich unabänderlich will, ist: Die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was ich nicht will, ist: Die Auflösung der Wis-

senschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei *), die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorieen über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkt entworfenen Censur-Instruktion ganz einverstanden ꝛc." Die Censur-Freiheit der Schriften von mehr als 20 Bogen dauerte indeß nur vom 4. Oktober 1842 bis zur Verordnung vom 23. Februar 1843, deren § 6 und 7 die polizeiliche Beschlagnahme verordnete, wenn der Inhalt der Schrift als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist. Die gedachte Censur-Instruktion stellt im Artikel 1 den Grundsatz auf: „Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern," verbietet sodann in den Artikeln 2, 3 und 5 Verletzungen der Hauptgrundsätze der Religion im allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere, ferner Beleidigungen der Moral und der guten Sitten, endlich der persönlichen Ehre Anderer. Nur den Artikel 4 will ich hervorheben: „Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit sowohl des preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also

---

*) Diese Besorgniß ist sehr grundlos, weil die Wissenschaft niemals ihren Charakter verlieren kann und ewig das Eigenthum der Gelehrten bleiben wird. So wird auch immer der logische Vortrag vom populären unterschieden bleiben. Die Freiheit ist das Lebenselement aller Wissenschaften, die nur durch Sklaverei und Despotismus untergehen oder sich auflösen können. Also ist die Censur ihr Verderben, statt ihr Schutz gegen Auflösung zu sein.

Theorieen entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Partheien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Licht darzustellen;

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten.

Nun wird näher angegeben, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden dürfe, welche die Würde des Königs, des königlichen Hauses, einzelner Mitglieder desselben oder des Königthums überhaupt angreifen oder gefährden, — welche den Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabwürdigen, — welche das monarchische Prinzip des preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen, — welche Urtheile über die bestehende Gesetzgebung oder über Entwürfe zu Gesetzen in nicht bescheidener, anständiger Form oder nicht in wohlmeinender Absicht enthalten, noch mehr aber solche, welche feindselige und gehässige oder in unanständigem wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen enthalten, — welche eine Würdigung der Maaßregeln der Verwaltung und der Amtshandlungen ihrer Organe oder Vorschläge zu Verbesserungen nicht in bescheidener anständiger Form und nicht in wohlmeinendem Sinne enthalten.

Endlich ist dem Censor noch die Anweisung ertheilt, daß er bei der Frage : ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, Gesetzgebung und Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe, nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz oder Schrift zu achten habe. Als unzulässig werden erklärt alle in leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebenen Aufsätze und gar nicht zu dulden sind Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaaßender geringschätzender Tadel derselben, endlich Artikel, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

Mit klaren Worten ist es in dieser Censur-Instruktion bestimmt, daß der Censor nicht durch sein Urtheil über das gesetzlich Erlaubte oder Verbotene, sondern durch seine Meinung von der Gefährlichkeit der Schrift sich leiten solle. Damit ist denn auch eine Willkühr ohne Gränzen eingeräumt und der Zustand der Redefreiheit wäre um nichts trauriger, wenn gar keine Regeln gegeben, sondern kurzweg gesagt wäre : Verboten bleibt, was der Censor nicht zulassen will. Denn eine Regel bindet nichts, die keinen sichern Begriff oder fest bestimmten Grundsatz als Unterlage hat. Die Begriffe von Würde und deren Herabwürdigung oder Gefährdung, Aufreizung und Erregung von Mißvergnügen, von Bescheidenheit, Anständigkeit, Verspottung oder Verunglimpfung und nun gar das Urtheil über die wohl- oder übelmeinende Absicht eines Andern, über Ton und Tendenz einer Schrift sind so unbestimmt und schwankend, so wenig einer festen Begränzung fähig, daß es unmöglich ist, durch objektive Merkmale deren Inhalt zu bestimmen. Dieser hängt lediglich von dem rein persönlichen Gefühl, der zufälligen Gemüthsstimmung, von der subjektiven Ansicht und Meinung

des Beurtheilers ab, wechselt also von Censor zu Censor, von Zeit zu Zeit, von einem politischen Zustande zum andern und von einem Traum über Gefahren zum andern. Darum lehrt auch die tägliche Erfahrung, daß Willkühr der Charakter der Censur ist.

Ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit soll die Censur verbieten, was dem Staate, wie er grade besteht, gefährlich werden kann. Was also die ewige Wahrheit selber ist, soll dennoch unterdrückt werden, wenn es dem Censor staatsgefährlich zu sein scheint. Der Censor besitzt also die Gabe, die allen anderen Menschen versagt ist, in die Zukunft blicken zu können und voraus zu wissen, welche Einwirkung eine Rede auf Andere haben wird. Er allein ist allwissend wie Gott und er allein kennt das zukünftige Gute und Böse. Wenn wir andere gewöhnliche Menschen aber in die Vergangenheit zurückblicken, die uns allein offen liegt, wenn wir die seeligmachenden Wahrheiten beherzigen, die als staatsgefährlich unterdrückt und deren Verkünder eben deswegen gleich Missethätern getödtet oder mißhandelt wurden, so müssen wir von Schauder bei dem Gedanken erfüllt werden, daß jetzt noch Menschen den ungeheuern Frevelmuth haben können, Hand an die Wahrheit zu legen. Sokrates mußte den Giftbecher trinken, weil er die Tugend lehrte. Jesus Christus wurde gekreuzigt, weil seine Lehre gefährlich war, eben die Lehre, die das Heil der ganzen gesitteten Welt gegründet hat. Luther wurde verfolgt, seine Anhänger als Ketzer verbrannt und gleiches Schicksal hatten so manche Philosophen, die vom Geist Gottes getrieben nur die Wahrheit für sich und Andere suchten. So viel abschreckende Beispiele, so eindringliche Lehren der Geschichte, so verständliche Mahnungen der Vernunft sind rein verloren für die Fürsten, welche ihre zeitlichen Güter ihren und des Volks ewigen vorziehen.

Die Verordnung vom 23. Februar 1843 ordnet das Verfahren der verschiedenen mit Handhabung der Censur beauftragten Polizei-Behörden an, setzt als oberste entscheidende Behörde ein Ober-Censurgericht ein und bestimmt die Kompetenz wie das Verfahren desselben. Dieses ist kontradiktorisch, indem ein Staats-Anwalt seine Anträge (Klage genannt) zu machen hat, worüber am 1. Juli 1843 eine Instruktion erlassen ist. Justiz-Ministerial-Blatt von 1843 S. 182. Die Verordnung vom 30. Juni 1843 hat blos die bisherigen von den Ministerien über den Geschäftsgang erlassenen Instruktionen, so weit sie beibehalten werden sollten, als Gesetz verkündet, wodurch meist die Bestimmungen der drei früher erwähnten Verordnungen wiederholt und nur in unbedeutenden Nebendingen ergänzt worden sind. Bemerkenswerth ist der gute Schein, mit dem man eine so gehässige und in der öffentlichen Meinung so verabscheute Anstalt, wie die Censur ist, zu umgeben für gut gefunden hat. Die oberste Censur-Behörde hat den Namen eines Gerichtshofes erhalten und einige andere Aeußerlichkeiten haben eine gewisse höhere Würde über diese Behörde verbreiten und dieselbe in der öffentlichen Meinung möglichst heben sollen. Die Censur ist ein Theil der Polizei-Gewalt und die oberste Censur-Behörde hat daher in der Wirklichkeit keine andere Stellung im Staate, als die einer oberen Polizei-Behörde. Da nun aber Recht und Gerechtigkeit immer in den Gerichten ihre letzte Gewähr finden, gerichtliche Urtheile allein die Würde der Rechtskraft erlangen und am meisten das Vertrauen des Volks und die Vermuthung der Gerechtigkeit für sich haben, so wurde der obersten Censur-Behörde der Name eines G e r i c h t s gegeben, obgleich deren Kompetenz und Wirksamkeit mit der der Gerichte nicht einmal eine annähernde Aehnlichkeit hat. Um den Schein noch täuschender zu machen, wurde ein kontradiktorisches (schriftliches) Ver-

fahren eingeführt, was nach der Regel : audiatur et altera pars, überall gut ist, aber keine Eigenthümlichkeit der Gerichte ausmacht und darum auch eine Polizei-Behörde in keine gerichtliche verwandelt. Schon in der Verordnung vom 23. Februar 1843 § 4 war gesagt worden : „Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit gewählt werden.“ In Uebereinstimmung mit diesem Versprechen wurde dem Ober-Censurgericht dadurch ein recht kräftiger Titel des Vertrauens mit auf den Weg gegeben, daß es mit eilf der ersten Gelehrten und der höchsten Beamten der Hauptstadt besetzt und die Namen der Mitglieder in der Gesetz-Sammlung (1843 S. 229) bekannt gemacht wurden, welche Bekanntmachung sonst nur bei Ernennung der Minister geschieht. Solche Aeußerlichkeiten bleiben dem Wesen der Sache immer fremd und ohne allen Einfluß auf die gute Meinung des Volks, so daß auch das Ober-Censurgericht dem Schicksal nicht hat entgehen können, das ihm blos als Censur-Behörde schon vor seiner Einsetzung bevorstand, nämlich die allgemeine Verachtung der Censur zu theilen. Denn wie will Jemand noch auf Ehre und Achtung seiner Mitbürger hoffen können, sobald er anfängt, ein ehrloses Gewerbe zu treiben oder ein solches zu begünstigen? Die Erfahrung zeigt auch, daß die Absicht des Königs bei Einsetzung dieser Behörde völlig verfehlt ist.

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Censur.

Die beabsichtigten Wirkungen sind: Das Gefährliche im öffentlichen Gedanken-Verkehr zu unterdrücken und dies zu dem Zweck, damit die Bürger ruhig und wenn's möglich ist, auch zufrieden bleiben, damit keine Gährung in den Gemüthern entstehe, die der Ruhe und Ordnung und am Ende dem Staate selbst gefährlich werden könnte. Also Erhaltung des Staats ist der letzte Zweck der Censur. Nach meiner Ueberzeugung ist der Nutzen blos scheinbar. Der wirkliche Erfolg aber besteht in Schaden für alle Theile, nämlich für den einzelnen Bürger, für das ganze Volk und für den Staat.

I.

Für den Bürger.

Da in der Censur das Verbot jedes Verkehrs mit Gedanken liegt, es wäre denn, daß die Polizei sie erlaubt hätte, so erscheint Censur als die polizeiliche Aufsicht über Denk- und Gewissens-Freiheit. Freilich wird Mancher, der nur auf die Oberfläche der Sache sieht, und dann schnell mit seinem Urtheil fertig ist, dieser Erklärung mit dem Einwand begegnen: Denken kann jeder, was er will, das kann die Polizei nicht hindern und will sie auch nicht. Doch wohl. Sie kann es verhindern und verhindert es täglich.

Was ich aus der Hand der Natur empfangen habe, sind nur Anlagen, Fähigkeiten. Wenn die in mir schlummernden Keime nicht befruchtet wären, so wären sie ewig unfruchtbar geblieben. Die Sprache ist mir nicht angeboren, nur die Fähigkeit ist es, sie zu erlernen. Hätte ich von meinen Eltern und Gespielen nicht sprechen gelernt, ich würde die deutsche Sprache nicht verstehen. Hätten meine Lehrer (oder Gelehrte durch Bücher) mir nicht die Elemente der hellenischen und lateinischen Sprache gelehrt, ich könnte heute die alten Klassiker nicht lesen. Hätten meine Lehrer auf der Universität oder andere Gelehrte mir die Rechts-Wissenschaft nicht gelehrt, ich würde nimmermehr aus mir selber Jurist geworden sein. Das ganze Christenthum und jeder Schatz von Kenntnissen erhält sich durch Tradition von einem Geschlecht auf das andere. Eben wie mit ganzen Wissenschaften ist es mit dem einzelnen Gedanken, auch dem allerkleinsten. Das einzige dem Menschen gegebene Mittel, die einzige Bedingung, den Weg der Wahrheit zu finden, ist wechselseitige Belehrung. Diese erfolgt durch das Medium der Rede, welche das Werkzeug des Denkens ist, durch das allein Verstand und Vernunft, moralische und ästhetische Vollkommenheit sich bilden. Nur durch die Gabe der Rede wird das menschliche Geschöpf erst Mensch und schreitet in geistiger Veredelung zu endloser Vervollkommnung fort. Die Mittheilung seiner Gedanken kann mündlich, schriftlich oder in mechanischer Vervielfältigung geschehen. Jene beiden Arten sind dürftig und auf einen engen Kreis beschränkt. Nur erst die Erfindung der Buchdruckerkunst macht die Mittheilung in dem weitesten Kreise der Zeit und des Raumes möglich. Durch sie können alle Menschen eines Zeitalters gleichzeitig die Gedanken Anderer empfangen und der Nachwelt werden die schönsten und erhabensten Ideen, Gefühle, Dichtungen und Geschichten der Vorwelt erhalten. Sie ist das geistige

Band, das die entferntesten Seelen verknüpft und sie macht allen geistigen Erwerb zu einem dauernden Besitzthum der Menschheit.

Die mündliche und schriftliche Rede ist der Polizei gar nicht oder nur sehr wenig zugänglich. (Wäre sie es, sie würde eben so gut unter Censur stehen.) Aber die Mittheilung der Gedanken durch den Druck ist es, welche die Polizei unter Aufsicht nimmt und von der sie nur so viel zuläßt, als ihr gut dünkt. Da nun die wechselseitige Belehrung die einzige Bedingung ist, um den Weg zur Wahrheit und zum ewigen Leben zu finden, so wird genau in demselben Maaße, als jene Bedingung unterdrückt wird, auch der Weg der Wahrheit verschlossen. Wenn mir Jemand in mündlicher Unterredung seine Gedanken über eine in der Vergangenheit liegende Thatsache, über eine moralische, rechtliche oder politische Frage mittheilt, so prüfe ich sie, beurtheile sie nach meinen bisherigen Einsichten, wir tauschen gegenseitig die Gründe aus, ich nehme das als wahr und gut erkannte in mich auf und suche das unrichtig scheinende zu widerlegen. Ob diese Mittheilung mündlich oder schriftlich geschieht, das bleibt sich gleich, denn die Gedanken sind immer dieselben. Eben so, ob die Mittheilung an mich allein geschieht, oder gleichzeitig an mehre zugleich Anwesende, oder durch die Presse vervielfältigt gleichzeitig und nachhaltig an Viele. Wenn ich als Schriftsteller eine Aufgabe behandle, so stelle ich meine Ideen zur allgemeinen Prüfung öffentlich auf. Meine Rede ist an diejenigen gerichtet, welche mich anhören wollen, das heißt, welche das Buch lesen. Habe ich die Wahrheit gefunden, Ueberzeugung verbreitet und die Wissenschaft wie den Kreis des Denkens erweitert, so empfangen diejenigen meiner Mitbürger, welche dies anerkennen, Belehrung von mir und sind mir dankbar dafür. Werde ich widerlegt, so empfange ich Belehrung und bin eben so dankbar dafür. Wenn

nun die Polizei kommt und sagt: Dies Wort, dieser Satz, dies Kapitel, dies ganze Buch darf nicht gedruckt werden, so bedeutet dies Verbot: Du Redner sollst dies nicht sagen, und Ihr Anderen Alle sollt dies nicht hören. In so weit ist jedem dadurch der einzige Weg zur Wahrheit abgeschnitten, in so weit also die Möglichkeit genommen, seine Gedanken zu berichtigen, seine Kenntnisse zu erweitern, seine Gesinnungen zu reinigen, seinen Glauben wie seine Ueberzeugungen zu kräftigen, seine Ideale, seine Liebe und seine Treue lebendig zu bewahren. Gegen Verstand und Vernunft, gegen Herz und Gewissen arbeitet die Censur und Denk- und Gewissensfreiheit sind in so weit unterdrückt, als die allgemeine Gedanken-Mittheilung gehindert wird. Da nun Denk- und Gewissens-Freiheit ein heiliges Recht der Menschheit, ein göttliches Gesetz der moralischen Welt-Ordnung ist, so ist jede Censur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen eine Ungerechtigkeit.

Die Jesuiten sind verabscheut, weil sie den Grundsatz predigen, der Zweck heilige die Mittel. Keine Unthat und keine Reihe von Unthaten kann dem Menschengeschlecht so gefährlich werden, wie ein solcher Grundsatz; denn in der Umkehrung der heiligsten Gesetze der Moral liegt eine Quelle des Bösen, wodurch der angeborne Keim selbst alles Guten vergiftet wird. Ich finde indeß, daß diese frommen Väter nichts schlimmeres gethan haben, als die Gesetzgeber, welche die Censur einführten. Denn wenn dieselbe einmal nach göttlichen und menschlichen Gesetzen eine Ungerechtigkeit ist, wo ist der Rechtstitel zu dieser Ungerechtigkeit? Wo anders, als in dem guten Zweck, der das ungerechte Mittel heiligt? Der gute Zweck ist Bewahrung der Bürger vor Irrthum und staatsgefährlichen Ansichten. Es ist aber die maaßloseste Anmaaßung, einen Gedanken wegen seiner materiellen Unwahrheit unterdrücken zu wollen. Denn da die Wahrheit verborgen ist und

nur durch allseitige freie Prüfung zur Anerkennung kommen kann, mit welchem Recht will ein Mensch als Richter auftreten und sagen: Ich bin der Besitzer der Wahrheit, hier dieser Gedanke ist wahr und jener ist unwahr. Der Mann, der mir das sagen könnte, den suche ich gerade; ich würde ihn mit einem Königreich belohnen, wenn ich es selber hätte. Niemals darf also die Staatsgefährlichkeit aus dem Inhalt der Gedanken, d. h. dem Urtheil über deren Wahrheit oder Unwahrheit abgeleitet werden. Ja, ein Gedanke blos nach seinem Inhalt kann gar nicht einmal staatsgefährlich sein. Denn derjenige befördert das Interesse der Menschheit, der die Wahrheit verbreitet, die hier der Inbegriff dessen ist, was er für Recht und Wahrheit erkennt. Da nun das Wohl des Staats dem Interesse der Menschheit untergeordnet ist, und da der, welcher für dieses arbeitet, zugleich auch jenes befördert, so ist es undenkbar, daß der Arbeiter für das Interesse des Ganzen durch eben diese Arbeit das Wohl eines Theils sollte gefährdet haben. *)

Ob Jemand mit gutem Gewissen und in der Ueberzeugung seines Rechts handelt, kann man sehr gut an seiner Handlungsweise erkennen. Wer offen und ehrlich verfährt, der hat die Vermuthung für sich, daß er auch ehrlich denke; wer aber das Licht scheut und die Finsterniß sucht, von dem kann man mit Sicherheit annehmen, daß er sich Böses bewußt ist

*) Im vorigen Jahrhundert wurde noch ganz ernsthaft über die Frage gestritten, ob die Volksaufklärung nützlich oder verderblich sei. Verderblich sollte sie sein, weil der Glaube an die höhere Weisheit der Regierenden und der Gehorsam gegen deren Befehle gefährdet sei, wenn das Volk zu denken, also auch zu zweifeln beginne. So weit ist im gegenwärtigen Jahrhundert der öffentliche Geist doch schon vorgerückt, daß Schaam und Scheu von der erneuerten Untersuchung der Frage über die Verderblichkeit der Volks-Aufklärung abhalten. Aber siehe da! die Censur beantwortet sie praktisch.

und seines bösen Gewissens sich schämt. „Das ist aber das Gericht, daß das Licht in die Welt kommen ist und die Menschen liebten die Finsterniß mehr, denn das Licht. Denn ihre Werke waren böse. Wer Arges thut der hasset das Licht und kommt nicht an das Licht, auf daß seine Werke nicht gestraft werden. Wer aber die Wahrheit thut der kommt an das Licht, daß seine Werke offenbar werden, denn sie sind in Gott gethan."*) So ist das Verfahren der Censur auch der sicherste Beweis, daß die Anordner derselben sich ihres Unrechts bewußt sind. Ihr ganzes Verfahren ist geheim und geht in der Finsterniß vor. Niemand soll gewahr werden, daß überhaupt ein Censor da ist, der die Redefreiheit beschneidet, und bei schweren Strafen ist verboten, mit einem Wort oder irgend einem Zeichen anzudeuten, daß und wie viel gestrichen worden, etwa durch den leeren Raum (sogenannte Censur-Lücken). Noch weniger darf Jemand das Recht gegen die Gewalt vertheidigen und wehe dem, der es wagen würde, die Ungerechtigkeit der Censur nachzuweisen und die Gewalthaber eines Besseren zu belehren. Die Heimlichkeit dieses Verfahrens steht in einem sonderbaren Widerstreit mit den Garantieen der absoluten Monarchie. Diese liegen jenseit des Grabes in der künftigen Welt. Denn alle absoluten Könige leiten das Recht zu ihrer Gewalt von göttlicher Einsetzung her und weisen ihre Unterthanen als einzige aber auch vollkommen hinreichende Gewähr für Recht und Gerechtigkeit auf ihre Verantwortlichkeit vor Gott hin. Ganz gewiß wird diese Verantwortung einst von ihnen gefordert werden und ich danke Gott, daß die Niedrigkeit meiner Geburt mich einer so schweren Verantwortung überhebt, wie die deutschen Fürsten einst werden zu leisten haben. Wie wenig es aber mit der Hinweisung auf ihre künftige Verantwortlichkeit Ernst ist,

---

*) Evang. Joh. K. 3, V. 19—21.

beweist das schwere Unrecht, das trotz ihrer verübt wird. Wäre das Christenthum der absoluten Fürsten, das sie so gern zur Schau tragen, etwas mehr als Schein, glaubten sie aufrichtig, daß Gott Verantwortung für ihre Handlungen von ihnen fordern und sie für ihre Ungerechtigkeiten bestrafen werde, so würden sie ja in Erwägung daß keiner unfehlbar ist, gern Belehrung annehmen und den königlich belohnen, der ihnen eine Ungerechtigkeit in irgend einer Regierungs-Handlung nachwiese. Denn ihr ewiges Seelenheil könnte gerettet werden, wenn sie das Unrecht einsähen und wieder gut machten, da es noch Zeit ist, aber verloren gehen, wenn sie im Unrecht beharrten. Welche größere Wohlthat könnte also einem Fürsten erwiesen werden, als wenn ihm die Ueberzeugung von einem Unrechte gewährt würde! Eben also die Verantwortlichkeit vor Gott sollte alle Wege der Wahrheit öffnen, alle Zungen lösen und alle Ohren zum Hören geneigt machen. Was geschieht aber mit dieser Verantwortlichkeit? Die Bürger sollen sie als Titel des Vertrauens annehmen und die Fürsten verschließen sich alle Wege, die ihnen über ihre künftige Verantwortlichkeit die Augen öffnen könnten. Daher denn auch der bittre Hohn, mit dem die Bürger auf diese Grundlage der Gerechtigkeit herabsehen!

Ein Ziel hat jeder Fürst unverrückt vor Augen, welches das leitende Prinzip aller seiner Regierungs-Handlungen wird. Dies ist die Erhaltung seiner Krone und ihrer Rechte. Diese Absicht ist sehr natürlich und an sich nicht zu tadeln, wenn sie nicht mit ungerechten Mitteln verfolgt wird. Die Bewahrung der Bürger vor verführerischen Theorieen und verderblichen Irrthümern durch die Censur geschieht nicht der Bürger, sondern der Fürsten wegen. Jene sollen nicht um ihrer selbst willen in der Unwissenheit erhalten werden, sondern sie sollen ruhig und zufrieden bleiben, damit der Fürst ruhig und zufrieden auf dem Throne bleibe. Allerdings kann die

Wahrheit (hier bestehend in der Ueberzeugung der Bürger) dem Zustande der Ungerechtigkeit und allen Mißbräuchen der Verwaltung gefährlich werden und das eben ist ihr Seegen. Aber es ist unmöglich, daß sie dem Rechte, also dem Staate gefährlich werden könne. Angenommen aber auch dies, so bleibt die Censur um nichts weniger ein Verbrechen an der Menschheit, die ein unbedingtes Interesse daran hat, daß geistige Bildung befördert, das Licht der Aufklärung verbreitet und die Gesinnungen des Herzens gereinigt und veredelt werden, die aber sehr wenig Interesse daran nimmt, ob einem kleinen Fürsten seine Herrschaft von einigen Quadratmeilen in alle Ewigkeit erhalten werde. Jeder Fürst, dem die Verantwortlichkeit vor Gott ernstlich gemeint ist, muß lieber Krone und Leben wagen, um sein ewiges Seelenheil zu retten, als seine Herrschaft mit Gewalt und Unrecht erhalten, um sich für diesen zeitlichen Gewinn in ewige Verdammniß zu stürzen. Wie unendlich viel höher das Interesse der Menschheit an der Wahrheit, wie an der Erhaltung einer gewissen Staatsform sei, davon enthält der Anfang der Kirchengeschichte ein merkwürdiges Beispiel. Als nach Jesus Tode die Apostel in Jerusalem lehrten, und viele sich zu der neuen Lehre bekehrten, wurden der Hohepriester und seine Sekte, die Sadducäer, voll Eifers und warfen die Apostel in's Gefängniß. Als sie auf eine wunderbare Weise daraus erlöst waren und fortfuhren zu lehren, wurden sie vor den hohen Rath geführt, wo der Hohepriester sie anredete: „Haben wir Euch nicht mit Ernst geboten, daß Ihr nicht solltet lehren in diesem Namen? Und sehet, Ihr habt Jerusalem erfüllt mit dieser Lehre und wollt dieses Menschen Blut über uns führen.“ Petrus aber und die Apostel antworteten und sprachen: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen. Der Gott unserer Väter hat Jesum auferweckt, welchen Ihr erwürgt habt und an das Holz gehangen. Den hat Gott durch seine rechte Hand erhöht

zu einem Fürsten und Heiland, zu geben Israel Buße und Vergebung der Sünden. Und wir sind seine Zeugen über diese Worte und der heilige Geist, welchen Gott gegeben hat denen, die ihm gehorchen." Da sie das hörten, ging's ihnen durch's Herz und dachten sie zu tödten. Ap.=Gesch. K. 5, V. 17 ff. Diese Fanatiker meinten, wenn die Lehrer getödtet wären, so sei auch die Wahrheit getödtet. Nur einer unter ihnen war ein vernünftiger Mann. Gamaliel, ein Pharisäer und Schriftgelehrter, sagte zu der Versammlung: „Ihr Männer von Israel, nehmt Eurer selbst wahr an diesen Menschen, was Ihr thun sollet. Vor diesen Tagen stund auf Theudes und gab vor, er wäre etwas und hingen an ihm eine Zahl Männer bei Vierhundert; der ist erschlagen und alle die ihm zufielen, sind zerstreuet und zu nichte worden. Darnach stand auf Judas aus Galiläa in den Tagen der Schatzung und machete viel Volks abfällig ihm nach, und er ist auch umkommen und alle, die ihm zufielen sind zerstreuet. Und nun sage ich Euch, lasset ab von diesen Menschen und lasset sie fahren. Ist der Rath oder das Werk aus den Menschen, so wird's untergehen; ist es aber aus Gott, so könnet Ihr es nicht dämpfen, auf daß Ihr nicht erfunden werdet, als die wider Gott streiten wollen." Da fielen sie ihm zu und riefen den Aposteln, stäupten sie und geboten ihnen, sie sollten nicht reden in dem Namen Jesu und ließen sie gehen. V. 34 ff. Wie viel klüger war jener alte Jude, als die weisen Staatsmänner des neunzehnten Jahrhunderts, die noch immer in dem Wahn befangen sind, daß die Wahrheit dem Staate schädlich werden könne, die sich mit der kindischen Einbildung getrösten, daß die Wahrheit unterdrückt werden könne! Was nicht die Wahrheit ist, das geht im Lauf der Zeiten unter, was aber die Wahrheit ist, das behält unfehlbar den Sieg im Kampf mit der physischen Gewalt. Gerade so macht es heute die Censur, wie es die Juden vor mehr als achtzehn

Jahrhunderten gemacht haben. Die Censur verbietet und unterdrückt jede Lehre, die dem Staate gefährlich zu sein scheint. Ob sie wahr ist oder nicht, das gilt hier gleich, der Censor kann darüber nichts ausmachen und bekümmert sich nicht einmal darum, das enge oder weite Maaß seiner Begriffe entscheidet über Leben und Tod der Gedanken Anderer. Den Juden schien die Lehre Jesu für ihren Staat gefährlich zu sein. Sie war es wirklich, denn die Juden bildeten ein priesterliches Königreich, in welchem die Priester im Namen Gottes regierten. So wie also die Juden Christen wurden, so mußte die priesterliche Herrschaft aus Mangel an Unterthanen von selber aufhören und die ganze Verfassung des Staats war durch die neue Religion umgestaltet. Die Priester nahmen auf Gamaliel's Rath die Möglichkeit an, die neue Lehre könne aus Gott sein; unsere Censoren wissen das besser und glauben nicht an solche Möglichkeiten. Dennoch versuchten sie auf die Gefahr hin, „gegen Gott zu streiten," die Lehre zu unterdrücken, indem sie die Lehrer verfolgten, blos um ihre weltliche Macht zu behaupten. Welch' ein Glück für die Christenheit und für die ganze Menschheit, daß die Erfindung der Buchdrucker-Kunst so spät gemacht ist. Ihr folgte unmittelbar die Censur nach, mit der sich auch andere Zweige der Polizei ausbildeten. Bestand schon unter den Juden Polizei und Censur, so wären die Evangelien konfiszirt worden und wir wären vielleicht noch Heiden, wenigstens hätte ohne Oeffentlichkeit der Lehre und des Bekenntnisses das Christenthum sich weder so schnell noch so weit ausbreiten können. Zu so großem Verderben liegt der Keim in der Censur! Ich frage nun, was war das größere Interesse der Menschheit: die Ausbreitung des Christenthums oder die Erhaltung der jüdischen Priesterherrschaft?

II.

Für das Volk.

Der Staat ist eine Verbindung der Menschen zu einem ideellen Ganzen, die zum Schutze des Rechts und der Freiheit und zur Erreichung der höchsten Zwecke dieses Lebens gestiftet ist. Da der König um des Staates und der Staat um der Bürger willen da ist, so hat jeder Einzelne schon vermöge seines menschlichen Daseins Recht und Forderung darauf, daß die Gerechtigkeit im Lande walte und die allgemeine bürgerliche Freiheit ungekränkt aufrecht erhalten werde. Wo nicht das Recht, sondern die Ungerechtigkeit waltet (gleichviel ob durch ungerechte Gesetze oder gesetzlose Willkühr), wo der Bürger unter einem Zwange steht, der die ihm gebührende Freiheit unrechtmäßiger Weise einengt, da steht der Staat unter der Herrschaft des Despotismus. Da nun die Redefreiheit ein natürliches dem Menschen angebornes Recht ist und die Censur dies Recht vernichtet, wenigstens in jedem Moment vernichten kann, so ist klar, daß sie das Werkzeug jedes Despotismus ist. Dessen Existenz und Alles, was er Böses wirkt, verdankt man der Censur, ohne die seine Fortdauer eine Unmöglichkeit ist. Wäre die Verwaltung gut und die Gesetzgebung gerecht, wären die Rechte des Volkes geachtet, so könnte Alles im Staate in der unbeschränktesten Oeffentlichkeit beleuchtet werden. Aber die Censur soll die Aufdeckung des Bösen verhindern und soll die bösen Gewalthaber mit ihrem Schleier bedecken, damit der Despotismus nicht untergehe, der kein freundliches Sonnenlicht vertragen kann. So lange daher die Censur besteht, bleibt das Volk unter dem Dienst der Knechtschaft, bleibt es in seinen theuersten Rechten gekränkt und bleibt der Zweck des Staats unerfüllt. Ja, wenn nur ihre Einführung im Bereich der Möglichkeiten liegt, bleiben des Volkes Rechte immer gefährdet.

Der Despotismus und sein Werkzeug, die Censur, verletzen nicht blos das Recht des Volkes, sie wirken noch etwas schlimmeres, sie befördern dessen moralisches Verderben. Jeder soll nach Moral und Religion zur Vollkommenheit streben, die in der höchst möglichen geistigen Ausbildung zur Kunst und Wissenschaft und Tugend besteht. Das Alles kann Niemand für sich allein erwerben, sondern nur in der innigsten Verbindung und Wechselwirkung mit Anderen. Schon die Familie gewährt unendlich viel Stoff zur geistigen Ausbildung und Uebung der Pflichten, noch mehr die Gemeinde, am meisten der Staat. Dieser umfaßt das ganze Leben des Menschen, alle seine Verhältnisse und in ihm vereinigt sich der Mittelpunkt des ganzen geselligen Sein's und Wirken's. Die Organisation des Staats soll die Mittel und Wege darbieten, mit denen der höchste Lebenszweck jedes Bürgers und der gemeinschaftliche Zweck des Volks zu erreichen ist. Das Vaterland wird von allen Bürgern als die gemeinschaftliche Mutter geliebt und geehrt. Feste Treue und aufopfernde Hingebung gehören aber dem Staate an. Je mehr dessen Verfassung und Verwaltung Friede und Freiheit, Recht und Gerechtigkeit schützen, um so inniger und dauernder ist das Band, das den Bürger an das theure Vaterland fesselt. Was diese heilige Liebe zum Vaterlande vermag, wie gern der Bürger für dessen Vertheidigung und Erhaltung Blut und Leben hingiebt, davon enthält die alte und neue Geschichte redende Zeugnisse.

Diese Liebe und Treue gegen den heimathlichen Staat ist nicht angeboren, sondern anerzogen. Denn die Geburt macht uns nur zu Menschen, aber der Staat erst zu Bürgern. Im Staat selbst muß die Erziehung des Einzelnen zum Bürger und Aller zum Volk geschehen. Ich rede hier nicht von den verschiedenen Bildungs-Anstalten, welche die Staats-Regierung durch Kirche und Schule anordnet, sondern nur

von der **Bedingung**, unter der allein diese Anstalten und das ganze Leben im Staate einen Bürger im edelsten Sinne des Worts bilden können. Dies ist die **lebendige Theilnahme an allen Angelegenheiten des Staats** oder die **Ausbildung des öffentlichen Geistes**. Wenn alle äußeren und inneren Verhältnisse des Staats Jedem von Jugend an aufgeschlossen vor Augen liegen, wenn deren Beurtheilung seine beständige Theilnahme erregt und seinen geistigen Kräften Uebung gewährt, wenn er von allen Verhandlungen der höchsten Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Behörden, der Gerichte und der Gemeinde Kenntniß nehmen kann, so lernt er in seinen Jugend-Jahren die Gesetze und ganze Organisation des Staates kennen, er gewinnt sie lieb, er achtet sie und hält an ihnen, wie an den Fundamenten seines Vaterlandes fest. Diese freie Achtung des Rechts ist ein Charakterzug aller der Völker, die durch das Staatsleben selbst Kenntniß von der Verfassung und den Gesetzen ihres Landes erlangen und an allen öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nehmen dürfen. Denn daraus entsteht die beharrliche Anhänglichkeit an die Verfassung des Staats, die vor dem ungeduldigen Mißmuth mit dem bestehenden Zustande der Dinge, der ungestümen Sehnsucht nach Verbesserungen und jedem Wunsch gewaltsamer Neuerungen bewahrt. Durch das Interesse für Alles, was das Allgemeine und die bürgerliche Gesellschaft angeht, bezieht Jeder sich selbst und seinen Werth nur auf das Ganze; er vergißt sich selbst und seine kleinlichen persönlichen Rücksichten, lebt nur für den Staat und findet sich nur in dessen Wohle glücklich. Durch diese Richtung der ganzen Seele auf das Allgemeine bilden sich Gesinnungen aus, die den Menschen durch die Würde als Bürger veredeln und ihn zu allen Opfern für das Vaterland bewegen. Diese **Oeffentlichkeit** kann in unseren Zeiten und bei der Größe der gegenwärtigen Staaten nur in der Preß-

freiheit erscheinen, die also die einzige **Bedingung zur Ausbildung des öffentlichen Geistes** in einem Volke ist.

Das Werk des Despotismus und der Censur ist die Unterdrückung des öffentlichen Geistes, die Erstickung hochherziger Gesinnungen und wahrer Bürgertugend durch das ganze Volk und dies Werk hat zugleich moralische Verschlimmerung im Gefolge. Der Mensch ist von Natur nicht böse, aber er wird bös gemacht durch Gewalt und Unrecht, das er leidet. Frei im Staate ist der Mann, der außer dem Gesetze nichts zu fürchten hat. Er darf die Wahrheit denken und seine Gedanken sagen und nichts ist da, was ihn zur Verleugnung seiner Ueberzeugung bringen könnte. Er darf thun, was er für recht und gut erkennt und nichts wird ihn zur Verstellung und Hinterlist vermögen. Er ist im freien Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte und braucht deren Verwendung nicht unter dem Mantel des Geheimnisses zu verbergen. Wenn er aber keine Rechte und keine Freiheit hat, so muß er die Willkühr der Gewalthaber fürchten. Er schmeichelt ihnen und belügt sie, er sichert sich bei den unbedeutendsten Handlungen mit Vorsicht, List und Betrug, er gewöhnt sich an die Heuchelei, seine wahren Gesinnungen zu verbergen und erlogene vorzuspiegeln, er lebt in einem beständigen Kriegszustande und erwiedert das Unrecht und die Gewalt, die er duldet, mit Unrecht und Gewalt, die er Anderen anthut. So macht die Furcht vor dem Despotismus aus dem redlichen und aufrichtigen Mann einen Lügner und Betrüger, aus dem gerechten einen ungerechten, aus dem edlen und gesinnungsvollen Bürger einen Sklaven von niedriger Denkart. Ueberall, wo Censur besteht, und namentlich in Deutschland kann man beobachten, wie der freie, stolze und männliche Charakter verloren gegangen und dafür Demuth und Sklavensinn verbreitet ist. Mag der Wahn der Staatsgewalt über die Vortheile der Censur riesengroß sein, das Volk

verliert immer durch die Unterdrückung der Redefreiheit ein köstliches unschätzbares Gut, Beförderung des lebendigen Interesses am Ganzen, Liebe zum Vaterlande und jenen schönen Kern an edlen Gesinnungen, welche die eigentlichen Bürger-Tugenden ausmachen.

Zur Ausbildung des öffentlichen Geistes bedarf es keiner besondern Vorsorge des Staats, sondern er bildet sich von selber, wenn nur keine künstliche Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Alle geistige Kräfte des Menschen entfalten sich von selbst zur schönsten Blüthe, wenn sie nur, wie die Frucht des Feldes, den Sonnenschein der Oeffentlichkeit haben und frei sind von Furcht und unnatürlichem Zwange. Wir sehen dies zwar nicht unter uns, aber dort, wo nie eine Censur bekannt war, nämlich im Alterthum unter den Hellenen und Römern und jetzt unter den Engländern, und es wird gut sein, einige Beispiele davon anzuführen, die Jedem anschaulich machen mögen, wie weit das gegenwärtige Geschlecht durch die Schuld der Staats-Einrichtungen an geistigen und moralischen Kräften hinter dem zurückgeblieben ist, was es leisten könnte und auch leisten würde, wenn nur der Staat selbst nicht seine eigenen Bürger zurückhielte. Der junge Hellene und Römer war von Geburt an im öffentlichen Leben und schon in den Knabenjahren war er Bürger. Seine ganze Erziehung war auf das eine Ziel gerichtet, einen guten und nützlichen Bürger aus ihm zu bilden. Ein Heldenleben von vielen Jahrhunderten stand in der Geschichte vor seinen Augen, weckte seine schlummernde Seele zur Begeisterung und entzündete ihn zur Nacheiferung so hoher Muster. Spielend, aber durch das Leben selbst, lernte er die Gesetze und Verfassung seines Vaterlandes und schon als Jüngling war er mit allen Ideen erfüllt, welche die leitenden Grundsätze der Regierung des Staats in Krieg und Frieden für Alle waren. Das kam daher, weil er nichts anderes sah, nichts

anderes sprach und nichts anderes dachte, als was die Angelegenheiten des Staats nah oder fern berührte. Im elterlichen Hause hörte er erzählen und beurtheilen, was sein Vater, seine Verwandte, seine Vorfahren in den öffentlichen Geschäften daheim und unter fremden Völkern geredet und gethan; auf dem Markt sah und hörte er Gerichtshändel verhandeln und selbst die Knaben in der Schule wurden schon in gerichtlichen und anderen öffentlichen Reden geübt. Weil auf diese Weise der Verstand frühzeitig mit allen den Staat, dessen Verfassung und Regierung betreffenden Kenntnissen bereichert, die Urtheilskraft gereift, hohe Achtung für das Gesetz erweckt und die glühendste Liebe zum Vaterlande in dem jugendlichen Herzen entzündet wurde, so finden wir im Alterthum junge Männer, die in gleichem Alter unter uns noch die Schule besuchen, mit Ruhm und Ehre die öffentlichen Angelegenheiten betreiben. Caesar, als Redner, Staatsmann und Feldherr gleich groß, hielt in seinem ein und zwanzigsten Jahre als Ankläger des Dolabella eine Rede, die man hundert Jahre später noch mit Bewunderung las. Eben so L. Crassus im Alter von neunzehn Jahren, Asinius Pollio von zwei und zwanzig Jahren und Calvus wenig älter *), Cicero, der als Jüngling in das öffentliche Leben eingetreten war, bezeugt von sich selber, er habe so viel auf dem Forum und vor den Gerichten sich beschäftigt, daß kein Anderer seines Alters oder doch sehr wenige, so viel Vertheidigungen geführt hätten, wie er. **) Perikles widmete sich sehr jung den Angelegenheiten seines Vaterlandes, ***) wurde bald der größte Redner und Staatsmann und leitete durch die Größe seines Geistes viele Jahre

---

*) *Tacitus*, de oratore, 34.
**) *Cicero* in Q. Cæcilium divin. 13.
***) Plutarch, Perikles 7.

hindurch ein Volk, das von allen Völkern des alten Hellas am schwierigsten zu behandeln war. Alkibiades, erzogen in Perikles, seines Oheims und Vormundes Hause, zeigte schon als Jüngling von neunzehn Jahren eine bewunderungswürdige Reife des Urtheils in den allgemeinsten Begriffen von Recht und Staat. Man höre seine Unterredung mit Perikles, die Xenophon in seinen Denkwürdigkeiten, Buch 1, Kap. 2, § 40 ff. aufbewahrt hat.

Alk. Sage mir, o Perikles, könntest Du mich wohl belehren, was ein Gesetz ist?

Per. Ganz gewiß.

Alk. So belehre mich; denn ich höre einige gelobt werden als gesetzliche Männer und glaube doch, daß derjenige, welcher nicht weiß, was Gesetz ist, nicht mit Recht dieses Lobes theilhaftig wird.

Per. Du verlangst nichts schwieriges, wenn Du wissen willst, was ein Gesetz ist. Gesetz ist Alles, was das versammelte Volk nach geschehener Prüfung vorschreibt, verkündend, was man thun muß, was nicht.

Alk. Was bestimmt man zu thun, das Gute oder das Böse?

Per. Das Gute, nicht das Böse.

Alk. Wenn aber nicht das gesammte Volk, sondern, wo Oligarchie ist, die Regierenden in ihrer Versammlung vorschreiben, was man thun muß, — was ist dies?

Per. Alles, was die Herrschenden im Staat beschließen und vorschreiben, was zu thun sei, wird Gesetz genannt.

Alk. Und wenn ein Alleinherrscher über den Staat den Bürgern vorschreibt, was zu thun sei, ist auch dies Gesetz?

Per. Auch was der Alleinherrscher vorschreibt, wird Gesetz genannt.

Alk. Aber was ist Gewalt und Ungesetz? Etwa wenn der

Mächtigere dem Geringeren ohne dessen Einstimmung vorschreibt und ihn mit Gewalt zwingt zu thun, was er wollte?

Per. So scheint es mir.

Alk. Und was der Alleinherrscher ohne Einstimmung der Bürger vorschreibt und durch seine Vorschrift sie zwingt zu thun, ist dies Ungesetz?

Per. Ich glaube dies und wiederrufe, daß das Gesetz sei, was der Alleinherrscher ohne Einstimmung der Bürger vorschreibt.

Alk. Wenn aber (in der Oligarchie) die Regierenden ohne Einstimmung der meisten Uebrigen, sondern vermöge ihrer Gewalt vorschreiben, sollen wir dies Gewalt nennen oder nicht.

Per. Mir scheint in allen Stücken eher Gewalt als Gesetz zu sein, wenn Jemand einen Andern ohne dessen Einstimmung zwingt, etwas zu thun, mag es als Gesetz geschrieben sein oder nicht?

Alk. Und was nun das ganze Volk, das die Gewalt über die Reichen hat, ohne deren Einstimmung vorschreibt, ist dies vielmehr Gewalt oder Gesetz?

Per. Gewalt.

Alle diese und so viele andere große Männer des Alterthums waren in der Schule des Lebens gebildet und der Keim ihrer Talente durch das Bewußtsein ihrer bürgerlichen Würde befruchtet. Mit der Erhabenheit seines Berufs steigt auch in gleichem Maaße das Gefühl seiner Würde und ein edler Muth beseelt alle Bürger eines Volks, das an allen Angelegenheiten des Staats thätigen Antheil nehmen und ihnen sein ganzes Denken und Streben widmen darf.

Damit Niemand denke, nur die Republik könne große Bürger erzeugen und nur in den besonderen Lebens-Verhältnissen der alten Staaten seien die Elemente zu einer außerordentlichen Entwickelung der Geister enthalten, will ich nur

zweier Männer gedenken, die unter den schwierigsten innern und äußern Verhältnissen ihr Vaterland mit Glück und Ruhm regierten, Pitt und Fox. Pitt war im Alter von 21 Jahren Mitglied des Parlaments, Kanzler der Schatzkammer mit 23 Jahren und erster Minister mit 24 Jahren. Unter seiner Leitung konnte England den furchtbaren Kampf mit Frankreich bestehen und ihn siegreich beenden. Fox, sein eben so großer Gegner, war schon im zwanzigsten Jahre Mitglied des Parlaments und blieb sein Leben lang warmer Vertheidiger der Ideen, welche die französische Revolution hervorgerufen hatten. Beide Männer waren durch das Leben, nicht durch die Schule gebildet.

Und was sehen wir unter uns? Unsere Staaten sind nichts anderes als organisirte Schulen der Lüge und der Heuchelei und der Pietismus ist die einzige Laufbahn, in welcher der Ehrgeiz sich über das Gemeine zu erheben hoffen darf. Es muß doch ein ganz unverwüstliches Kapital guter Anlagen im deutschen Volke liegen, daß es unter dem Druck eines tausendjährigen Despotismus aller Art doch nur in seiner geistigen und politischen Entwickelung zurückgehalten und nicht moralisch ganz untergegangen ist.

Die Censur soll den Staat erhalten, oder richtiger gesagt, die bestehende Staats-Form; denn wenn auch diese Form sich änderte, so bliebe doch der Staat derselbe und hörte nicht auf, Staat zu sein. Was an der bisherigen Staats-Form erhalten werden soll, sind nicht die Rechte des Volks, das grade im Gegentheil der unbeschränktesten Redefreiheit bedarf, um gegen Eingriffe und Unterdrückungen wachen zu können. Sondern es sind die Rechte der Krone und die Sicherheit des Fürsten in Ausübung seiner Gewalt durch sich selbst oder seine Diener, die mit der Censur geschützt werden sollen. Um das Verbotene zu bezeichnen, bedienen sich die Censur-Gesetze des Ausdrucks staatsgefährlich oder gefährlich

für das gemeine Wohl, was aber nach seiner wörtlichen Bedeutung etwas ganz anderes bezeichnet, als was mit der Censur beabsichtigt wird. Die Redefreiheit ist dem gemeinen Wohl im höchsten Grade förderlich, die Censur im höchsten Grade hinderlich. Sie soll also nicht das gemeine Wohl, sondern die Regierungs-Gewalt beschützen. Angenommen, sie leiste den Schutz wirklich, — was ist der Preis, um den der Fürst die Fortdauer seiner Gewalt, die Sicherheit seiner Diener und die Bequemlichkeit des Regierens gewinnt? Intellektuelle und moralische Verschlimmerung des ganzen Volks ist der Preis. Will man die technischen Ausdrücke der Censur gegen sie selbst anwenden, so besteht das gemeine Wohl in der Unwissenheit der Bürger, in der auf Unwissenheit gegründeten Zufriedenheit und in der durch Unwissenheit bewirkten Ruhe des Staats. Ja, nicht blos die Wege der Wahrheit werden verschlossen, sondern auch (wie wir gesehen haben) gute und edle Gesinnungen werden durch verhinderte Ausbildung des öffentlichen Geistes unterdrückt. Also besteht das gemeine Wohl noch ferner in moralischer Verschlimmerung der Bürger. Wer das Böse unterdrückt, das sich dem Guten entgegen stellt, der befördert positiv das Gute. Umgekehrt wer das Gute, das sich von selbst entfalten würde, hindert, der befördert positiv das Böse. Wenn daher Censur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen eine Ungerechtigkeit ist, so haben die Anordner derselben sich des Verbrechens der beleidigten Menschheit schuldig gemacht, eines Verbrechens, das nach der Analogie der positiven Gesetze Hochverrath gegen die Menschheit ist. Gedanken-Mord ist Geistes-Mord. Wie werthlos ist das leibliche Leben gegen das geistige! Wer einen Menschen tödtet, löscht blos dessen leibliches Leben aus und wenn auch der Staat jeden Mord mit dem Tode bestraft, so ist der Verlust für die Menschheit möglicher Weise gering. Denn die meisten Menschen leben wie das Vieh, nur für die

Befriedigung ihrer sinnlichen Bedürfnisse und sind eine unnütze Last der Erde. Aber in einem Buche spiegelt sich rein und klar die ganze Seele des Menschen wieder und es sind seine besten und edelsten Gedanken, die der Schriftsteller der Mit- und Nachwelt übergibt. Ermüdet von der Langweiligkeit der gewöhnlichen Gesellschaften, voll Ueberdruß an den mattherzigen, geistlosen Gesprächen flüchtet man sich in die Gesellschaft der Todten, in deren Umgang man Trost und Erbauung wieder findet. „Das Leben ist der Güter höchstes nicht", die Wahrheit hat den höchsten Werth. Wer einen Menschen tödtet, zerstört nur ein einzelnes mit Vernunft begabtes Wesen, wer ein Buch vernichtet, tödtet die Vernunft selbst, so viel an ihm ist. Der Verlust eines Menschen ist für den Staat und die Menschheit vielleicht nicht zu empfinden, der Verlust großer und nützlicher Wahrheiten für das Heil des Staats und der Menschheit vielleicht nicht zu ersetzen. Das Leben des Menschen muß im Staate geschützt werden, das Leben der Wahrheit noch viel mehr und es ist das Interesse der Menschheit und die Ehre Gottes (der schöne Ausdruck älterer Theologen über den Zweck der Schöpfung) besser befördert, wenn weniger Menschen in dem freiesten Besitz und der Uebung ihrer geistigen Vermögen auf der Erde leben und Gott ähnlicher werden, als wenn mehr, die durch den Despotismus in der Unwissenheit erhalten und dem Vieh ähnlicher gemacht werden. Der Staat mag mit Recht jeden Mörder mit dem Tode bestrafen, vor dem Gerichtshof der Menschheit erscheint der Censor als ein viel schlimmerer Mörder, denn dessen Mord zerstört das geistige Leben.

Daß ein böses Prinzip gute Folgen erzeugen, ein arger Baum gute Früchte tragen könne, ist in der moralischen Welt nicht denkbar. Man sieht dies augenscheinlich an der Censur bestätigt. Was sie angeblich Gutes wirkt, ist Schein und Trug. Ihre wahre Wirkung besteht in Erzeugung eben der

Unzufriedenheit, die sie verhindern sollte, die aber Erbitterung wird, welche immer aus dem Gefühl erduldeten Unrechts entspringt. Wenn die im Volke herrschende Unzufriedenheit sich nicht auf gesetzlichen Wegen kund geben kann, so verschwindet sie darum nicht, weil sie sich nicht äußern kann, sondern gährt im Stillen fort und bricht in heimliche und desto gefährlichere Wege aus. Der Despotismus allein ist es, der die Völker zu gewaltsamen Empörungen treibt und auch die Censur wird dahin treiben, wenn die Staats-Regierungen nicht zu rechter Zeit die Redefreiheit wieder entfesseln. Den Franzosen war die Aufhebung der Preßfreiheit durch die Ordonnanz Karls X. ein hinreichendes Motiv, sogleich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Auch in Deutschland wird der öffentliche Geist sich dahin ausbilden, daß nach hergestellter Freiheit der Despotismus bei seinem ersten Wiederbeginn von dem gesammten Volk in Waffen die Antwort erhalten wird. Wäre es selbst nach der Natur der Dinge möglich, daß ein Staat sich durch Censur erhalten könnte, — immer noch besser, er gehe unter, als erhalte sich durch Hochverrath an der Menschheit, bestehend in intellektueller und moralischer Verschlimmerung ganzer Geschlechter.

Der Mensch soll nicht klüger sein wollen, wie Gott selbst. Wenn die Menschen die Gesetze der Natur, unter denen sie leben wollten, sich selber zu machen hätten, so würde aus dem Menschengeschlecht bald eine Heerde Hausvieh werden. Friede und Einigkeit würde unter ihnen herrschen, in aller Ruhe und Gemächlichkeit würde Jeder für die Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse sorgen und die Summe des Genusses würde den Werth des Lebens ermessen. Aber die Vorsehung wußte besser, was dem Menschen gut ist; er wollte Genuß, sie gab ihm Arbeit, er wollte Ruhe, sie gab ihm Mühsal, er wollte den Frieden, sie gab ihm den Krieg. Mit der Geburt der Menschen beginnt, mit seinem Tode

endet der unaufhörliche Kampf gegen die Uebel im Leben, die ihn bedrohen und am Ende besiegen. Dieser Kampf gegen die Angriffe der Natur auf ihn und viel mehr noch der Kampf gegen seine Mitmenschen, der Wetteifer im Erwerb von Ehre, Macht und Eigenthum ist es, der die schlummernden Kräfte des Menschen erweckt, durch beständige Uebung schärft und zur möglichsten Vollkommenheit ausbildet. *) Eben dieser gegenseitige Widerstand, dies Ringen um Besitzthum fördert die Wahrheit zu Tage, die ohne allseitige Prüfung und ohne den Streit der Gelehrten in dem tiefen Schacht verborgen geblieben wäre, wohin die Natur ihn gelegt hatte. Um den Weg zur Wahrheit, der auch zum ewigen Leben führt, zu finden, dazu wird nichts weiter erfordert, als nur dem Menschen die Freiheit zu lassen, ihn zu suchen, das heißt, daß nicht ein Mensch den anderen verhindere, sich seiner Vernunft

*) Dieser Raum und dieser Stoff zum Spiel der menschlichen Kräfte eröffnet den Weg zur geselligen und sittlichen Kultur des Menschen, der ohne diese Veranstaltung keinen höheren Lebenszweck hätte, als die Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse. Wir müssen darin die unendliche Güte und Weisheit Gottes verehren. Die Dichtung der Juden über die Erschaffung der Welt und des Menschen dagegen stellt den Verlust des Paradieses und die Arbeit im Leben als die Folge des Sündenfalles, als die Strafe dar, durch die das erste Paar Menschen aus einem glückseligen Zustande in einen mühseligen versetzt wurde. „Und zu Adam sprach Gott der Herr : Die weil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes und gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot und sprach : Du sollt nicht davon essen : Verflucht sei der Acker um Deinetwillen, mit Kummer sollt du dich darauf nähren dein Leben lang. Dorn und Distel soll er dir tragen und sollt das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brod essen, bis daß du wieder zur Erde werdest davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zur Erde werden." 1. Mos. 3. Dem Dichter war also Faulheit und Genuß die höchste Seeligkeit, welche unwürdige Dichtung der sicherste Beweis ist, daß Gott keinen Theil am alten Testamente hat.

zu bedienen. Die Vorsehung hat diese Freiheit uns gegeben. Der schwache Sterbliche soll in Demuth Gottes Weisheit verehren und den abentheuerlichen Gedanken verabscheuen, die göttliche Weltordnung verbessern zu wollen. Des Menschen ganze Würde beruht in seiner moralischen Freiheit, deren guter oder böser Gebrauch sein guter oder schlimmer Erwerb für eine höhere Zukunft ist. Alle Uebel, die aus der Freiheit entspringen, sind die nothwendige Bedingung der Freiheit selbst und man soll sie nehmen, wie Gott sie gegeben hat, mit ihrem Wohl und ihrem Weh. Gutes und Böses, Wahrheit und Irrthum stehen nicht abgesondert neben einander, sondern durchkreuzen sich überall im menschlichen Leben. Das eine ist der Gegensatz und auch die Bedingung des andern. Wir müssen die Wahrheit kennen, um den Irrthum davon unterscheiden zu können, wir müssen das Gute kennen, um das Böse zu meiden. Nur wenn uns alle gute und böse Gedanken Anderer offen vorliegen, können wir sie prüfen und das beste daraus nehmen. Gott hat uns mit der völligen Freiheit in der Bewegung aller geistigen Kräfte ausgerüstet und Menschen wollen es wagen, Schranken für sie zu bestimmen, welche die göttliche Weisheit verschmäht hat? Sie hat unendlichen Raum für geistige und moralische Kultur vor uns ausgebreitet und Menschen wollen ihren Mitmenschen ein engeres Ziel abstecken? Ich mögte die Verantwortlichkeit für ein solches Wagniß nicht auf meinem Gewissen haben.

III.

Für die Staats-Regierung.

Wenn die Redefreiheit gehemmt und beengt, die Theilnahme am Oeffentlichen auf den kleinsten Raum beschränkt ist und strenge Gesetze drohend die Hand erheben, so findet der öffentliche Geist keine Nahrung für seine Ausbildung, die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erkaltet und die Liebe und Hingebung für das Vaterland geht verloren. Da nun aber aus diesem öffentlichen Geist das Gefühl der Freiheit entspringt, das den Bürger beseelt und zu allem Muth uud allen Opfern begeistert, so ist klar, daß die Kraft des Staats in dem nämlichen Verhältniß gewinnt oder verliert, wie die Oeffentlichkeit von ihm geschützt oder unterdrückt wird. Denn der Staat hat keine andere Kraft, als die Kraft seiner Bürger, worunter die moralische der Gesammtheit zu verstehen ist, während die materielle nur als Mittel zu höheren Zwecken dient. Wenn man also nachweist, wie viel das Volk durch Unterdrückung der Oeffentlichkeit für sich verliert, so ist damit auch das Maaß bestimmt, wie viel der Staat an innerer Kraft verloren hat.

Die Staats-Regierung kann daher ihren eigenen Vortheil (Kraft nach Innen und Außen) nicht wirksamer als durch Erhebung des öffentlichen Geistes befördern, der sich von selbst aufschwingt, wenn er nur nicht künstlich niedergehalten wird. Dessen Unterdrückung benimmt ihr aber auch zugleich die Kenntniß der öffentlichen Meinung im Volke, welche in unseren Zeiten eine große (ideelle) Macht ist, die in der Stille wächst und wirkt. Ihr höchstes Interesse ist es, diese öffentliche Meinung zu kennen; denn ohne Einstimmung mit derselben kann keine Staats-Regierung auf die Dauer sich erhalten. Das Wort stammt aus Frankreich (opinion publique) und ist mit der Revolution angenommen. Die Sache ist so

alt, wie die Welt; namentlich finden wir sie nirgendwo in jedem einzelnen Bürger wie in der Masse des Volks stärker und schärfer ausgeprägt, wie in den kleinen Staaten des alten Hellas, in denen alle Angelegenheiten des Volks nicht bloß in der unbedingtesten Oeffentlichkeit Jedem zugänglich waren, sondern auch von jedem Bürger berathen und verhandelt wurden. Auch im allgewaltigen Rom herrschte sie, wie überall. Sie kommt in den Alten unter verschiedenen Bezeichnungen vor; ein technisches Wort besaßen sie dafür nicht.

Was darunter zu verstehen ist, bedarf einer näheren Erklärung. Wie der Name schon andeutet, besteht sie aus Meinungen, worin die Mehrzahl der Bürger übereinstimmt. Eine herrschende Meinung im Volke kann sich nur über solche Gegenstände ausbilden, welche durch ihre Wichtigkeit Jedermann anziehen, welche das Leben des einzelnen Bürgers, wie das ganze Volksleben berühren, also nur über Sitten, Moral, Religion, den Staat und dessen Gesetzgebung, Verwaltung und Politik. Sie beginnt sich zu entwickeln, sobald die Menschen zu denken beginnen. Sie müssen also an dem Gegenstande Interesse nehmen und so viel geistige Kultur besitzen, um Begriffe darüber zu haben und Urtheile sich bilden zu können. Ueber die politischen Verhältnisse eines Staates besteht in dem Volke keine öffentliche Meinung, wenn Niemand sich um Politik und Regierung bekümmert oder zu Urtheilen darüber die Fähigkeit besitzt. Wenn eine übereinstimmende Meinung sich über das ganze Volk verbreiten soll, so müssen viele darüber gedacht haben und zu gleichen Resultaten gelangt sein. Das ist keine öffentliche Meinung, wenn das Staats-Oberhaupt gewisse Sitten und Gebräuche vorschreibt und alle Bürger sie zu befolgen zwingt (wie in Rom während der Fastenzeit) oder wenn gewisse Grundsätze ohne eigene Prüfung auf guten Glauben angenommen und in den Tagen der Finsterniß von Geschlecht zu Geschlecht vererbt werden (wie der

Glaube an die göttliche Einsetzung der Könige) oder wenn ein heller Kopf plötzlich mit neuen und originellen Ideen hervortritt und der große Haufe sie nachbetet, so lange sie gefallen und in der Mode bleiben. Die wahre öffentliche Meinung beruht auf eigenem Nachdenken, auf eigener Prüfung der Sache, also auf Urtheilen, welche Ueberzeugung gewähren, ist also überhaupt nur möglich in einem Volke, das einen großen Reichthum an Kenntnissen und Erfahrungen besitzt, in beständiger Uebung seiner Denkkraft erhalten wird und von lebendiger Theilnahme an den höchsten Interessen der Menschheit beseelt ist, was alles wiederum die leichtesten und ausgebreitetsten Mittel des Gedanken=Verkehrs als Bedingung voraussetzt. Eben darum aber, weil sie auf Ueberzeugung beruht, ist diese unsichtbare Macht so gewaltig. Denn mit dem Bewußtsein von der Wahrheit seiner Ansicht denkt Jeder, daß es so sein müsse und die Uebereinstimmung aller seiner Mitbürger giebt ihm den Muth, seine Ueberzeugungen zu äußern und in seinen Handlungen zu befolgen. In welcher unbemerkten Stille der Geist der Zeit schafft, mit welcher Allgewalt neue Ideen die Gemüther der Menschen ergreifen und mit welcher furchtbaren Kraft dieselben nach langer Hemmung plötzlich durchzubrechen vermögen, zeigen drei große Welt=Begebenheiten, im Mittelalter die Kreuzzüge und in der neueren Zeit die Kirchen=Reformation und die französische Revolution. Nicht Luther war der Urheber der Reformation, sondern die veränderte Denkart seiner Zeitgenossen, die er auszusprechen kühn genug war, hat sie bewirkt. Nicht die Deputirten der National=Versammlung haben das alte Frankreich umgestürzt und ein neues erschaffen, sondern die Gewalt der öffentlichen Meinung hat es gethan. Hätte der Hof freiwillig eine solche Staats=Ordnung bewilligt, wie sie der Geist der damaligen Zeit das heißt die allgemeine Meinung des Volks forderte, so wäre eine Reformation aber keine

Revolution daraus entstanden. Auch in Deutschland zeigt sich eine völlige Umgestaltung der öffentlichen Meinung, die mit Güte oder Gewalt, im Frieden oder in blutigen Thaten ganz sicher einen anderen Zustand herbeiführen wird.

Die öffentliche Meinung hält sich nicht in den Gränzen einer blos theoretischen allgemeinen Ansicht, sondern sie ist zugleich herrschender Wille des Volks. Denn was das ganze Volk als wahr und gut und recht anerkennt, das will es auch haben und fordert es vermöge seines Rechtes und wenn dies dennoch versagt wird, so empfindet es die Verweigerung eben so sehr als persönlich zugefügtes Unrecht, als wenn etwa einem Bürger mit Gewalt sein Eigenthum oder sein Recht genommen wird. Hat sich daher in einem Volke eine öffentliche Meinung einmal ausgebildet, so gefährdet die Staats-Regierung nicht bloß ihre eigene Kraft, sondern wirklich ihr Bestehen, wenn sie unbekümmert um den Willen des Volks ihre eigenen entgegengesetzten Zwecke verfolgt. Nicht die Gewalt in den Händen der Regierenden, sondern die Einheit des Volks-Willens ist der Träger des Staats; jene Gewalt selbst beruht nur auf dem allgemeinen Willen, das ist der öffentlichen Meinung. Die hundert tausende Soldaten, die ein Wort des Königs in den Krieg schickt und dem Tode entgegen führt, folgen nur darum, weil sie es Alle so wollen. Der König Philipp II. von Spanien sagte einst im gebieterischen Tone : Ich will ꝛc. ꝛc. Sein Hofnarr erwiederte ihm : Wie aber, wenn alle Anderen sagen : Wir wollen nicht? In dem Worte dieses Narren liegt eine große Wahrheit, die aber noch lange nicht bis zu allen Staatsmännern durchgedrungen ist.

Hiernach wird es wohl einleuchtend genug sein, wie nothwendig es jeder Staats-Regierung ist, die öffentliche Meinung im Volke zu kennen und zu achten. Aber wie lernt man sie kennen? Solon, der Gesetzgeber Athen's, hatte ein

ganz einziges und kräftiges Mittel erfunden, sie nicht blos erkennbar zu machen, sondern ihr auch schnell den Sieg zu verschaffen. „Ehrlos war jeder Bürger, der bei einem Aufstande keiner Parthei sich anschloß. Niemand sollte gleichgültig und gefühllos gegen das gemeine Wesen, Niemand ohne Mitgefühl bei den Schmerzen und Krankheiten seines Vaterlandes nur für die Sicherheit seiner häuslichen Angelegenheiten besorgt sein, sondern Jeder sollte sogleich der bessern und gerechtern Parthei sich zugesellen und lieber Gefahren durch Beistand derselben bestehen, als gefahrlos den Sieg einer der Partheien erwarten.“ *) Wenn jeder Bürger thätig und nöthigenfalls bewaffnet erscheint, so sieht man allerdings sogleich, wo die Mehrheit steht, der die Minderheit sich unterwerfen muß und der Wille des Volks ist klar. Die Klugheit des Gesetzgebers zeigt sich in der richtigen Wahl des Mittels, aber seine Weisheit in dem Zweck, der darin bestand, die herrschende Meinung im Volke erkennbar zu machen. Das von Solon so klug gewählte Mittel ist allerdings bei den so völlig umgestalteten Verhältnissen nicht mehr anwendbar; aber der Zweck besteht mit gleicher Nothwendigkeit fort und wird ewig nothwendig bleiben. Gegenwärtig hat das Volk als einziges Organ zur Aeußerung seiner Meinung und seines Willens nur seine Redefreiheit. Ist diese unbeschränkt, so wird man über die Richtung und die Stärke der öffentlichen Meinung niemals in Zweifel sein. Zwar sind es allerdings im Verhältniß auf Alle immer nur sehr wenige, die ihre Ansichten öffentlich bekannt machen, entweder in wissenschaftlichen Abhandlungen oder durch populären Vortrag in den Zeitungen. So wenige deren aber auch immer sein mögen, so sieht man doch aus der Uebereinstimmung dieser Wenigen und mehr noch aus der beifälligen

*) Plutarch, Solon 20.

Aufnahme ihrer Ansichten beim Volke, daß eine allgemeine Einstimmung über den Gegenstand herrscht. Sonst wird schon Widerspruch erhoben werden und die Mehrheit wendet sich von Schriften ab, welche ihren Ueberzeugungen widerstreiten. Daher ist die Literatur und die Tages-Presse für Jeden, der dies zu beurtheilen versteht, ein richtiger und sogar der einzige Maaßstab zum Urtheil über den Stand der öffentlichen Meinung. Zu deren Kenntniß kann die Staats-Regierung in keinem Lande kommen, wo Censur die Redefreiheit beschränkt. Denn grade solche Aeußerungen werden am meisten unterdrückt, welche irgend ein Bestehendes tadeln und dessen Unwerth oder dessen Ungerechtigkeit beweisen. Gränzenloser Unverstand! Als wenn die Zufriedenheit eines Volks sich dadurch zu erkennen gebe, daß Niemand von Unzufriedenheit sprechen darf! Als wenn ein Gegner dadurch widerlegt werde, daß man ihm Schweigen gebietet! Mögen die Censur-Instruktionen immerhin den Grundsatz aufstellen, daß die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern solle; man weiß recht gut, daß die Ernsthaftigkeit und Bescheidenheit des Schriftstellers nach dem höchst persönlichen Gefühl und der zufälligen Gemüthsstimmung des Censors gemessen wird. Ein solcher nach dem Wechsel der Subjektivität bald sich erweiternder, bald sich verengender Grundsatz setzt nichts grundsätzlich fest und überhaupt aus einem System der Willkühr kann kein fester Zustand hervorgehen. Daher sehen wir in ganz Deutschland das Zeitungswesen in dem elendesten Zustande und wir müssen nach England oder Frankreich hinblicken, wenn wir wissen wollen, wie wichtig es für die Kultur des Volkes ist und wie sehr es der Staats-Regierung ihre schwere Kunst erleichtert. Noch schlimmer für die Regierung ist es, daß sie mit der Censur niemals den Stand der öffentlichen Meinung nach der Seite hin erfahren kann, wo sie sich zu ihren Gunsten ausspricht.

Unter der Herrschaft der Censur darf man gegen die Regierungs-Maaßregeln oder die bestehende Gesetzgebung entweder gar nicht oder nur ganz leise, bescheiden und andeutend auftreten; für dieselbe darf man aber so laut schreien, als man kann und das unredlichste und unverschämteste Lob posaunen. Wer die Wahrheit aufrichtig liebt und sucht, will sie entweder ganz sagen oder er schweigt. Bestände Preßfreiheit unter uns, so hätte auch der wärmste Vertheidiger der Regierung eben darum, weil ihm die freie Wahl offen stand, die Vermuthung der Aufrichtigkeit für sich und seine Worte werden Vertrauen erwerben, dem Staate also wirklichen Nutzen gewähren. Da man aber unter der Censur nicht die freie Wahl hat, die Wahrheit ganz zu sagen, so hat jeder Vertheidiger der Regierung die Vermuthung gegen sich, daß seine Feder bezahlt sei oder Bezahlung erwarte. Welcher ehrliebende Mann wird sich einem solchen Verdachte aussetzen und als Lohn für seine Aufrichtigkeit die Achtung seiner Mitbürger verlieren wollen! Daraus erklärt sich die traurige Erscheinung in Deutschland, daß kein unabhängiger Mann für die Staats-Regierung schreibt und jede Vertheidigung derselben im Voraus als erkaufte Arbeit verachtet und nichts davon geglaubt wird. In welchen ungeheuern Nachtheil hat sich der Staat durch eben die Censur gesetzt, die ihn schützen und erhalten sollte! Auch hier kann das Beispiel Englands und Frankreichs uns belehren, was der Staat an Kraft und Vertrauen gewinnen würde, wenn er durch Bewilligung der Preßfreiheit den besten Köpfen unter seinen Bürgern ein Feld ihrer Einwirkung auf das Volk eröffnete. Die Times und das Journal des débats enthalten oft Artikel für die Regierung, welche durch Klarheit und Gediegenheit nicht blos belehren, sondern wirklich überzeugen und durch die Schönheit der Darstellung das Gemüth erheben.

Beweise aus der Erfahrung anzuführen, welche die große

Gefahr darthun, in die der Staat durch Unbekanntschaft mit der öffentlichen Meinung gerathen kann, ist eigentlich nicht nöthig, weil der ganze Zustand Deutschlands Beweis genug ist. Ein Beispiel will ich indeß anführen, weil es die Sache sehr anschaulich macht und ich keinen Widerspruch zu befürchten habe, indem wir Alle es erlebt haben, Jedermann mir also die Wahrheit bezeugen kann. In der Rheinprovinz ist eine allgemeine Meinung und ein herrschender Wille sehr stark und entschieden dem ganzen Volke eingeprägt, gleichsam eingebrannt. Es ist die für den mündlichen und öffentlichen Anklage-Prozeß vor Geschwornen. Es ist unglaublich, mit welcher ängstlichen Eifersucht dies köstliche Kleinod bewacht wird. Der König Friedrich Wilhelm III. schuf nun im Jahre 1831 ein besonderes Ministerium für die Gerichts-Verfassung des Rheinlandes und ernannte Herrn von Kamptz als Minister. Dies war ein großer Mißgriff. Denn Herr von Kamptz war in seinen Schriften als der heftigste Gegner eben des gerichtlichen Verfahrens aufgetreten, das er nun als Minister pflegen und fortbilden sollte. Außerdem hatte er als Schriftsteller durch Unredlichkeit und Pöbelhaftigkeit die Verachtung aller Rheinländer auf sich geladen. Seine Gründe nämlich bestanden meist im Schimpfen und seine Gegner, statt sie zu widerlegen, verdächtigte er als Revolutionäre, indem er in seiner historischen Unwissenheit den hiesigen Anklage-Prozeß für ein Produkt der Revolution hielt, woraus von selbst folgte, daß die Vertheidiger des Prozesses auch Anhänger der Revolution waren. Er wurde daher mit Mißtrauen aufgenommen, das er auch bald genug rechtfertigte. Während der ganzen Dauer seiner Verwaltung wurde die hiesige Gerichts-Verfassung mündlich gelobt und gepriesen und durch Gesetze und Reskripte in aller Stille untergraben. Sein ganzes Bestreben schien auf eine absichtliche Demoralisirung des

ganzes Standes der Justizbeamten zu gehen. Denn die unfähigsten und charakterlosesten Menschen wurden befördert, weil er von deren Sklavensinn keinen Widerstand gegen seine gesetzwidrigen Eingriffe zu befürchten hatte.*) Die politischen Gesinnungen der Einzelnen wurden sorgfältig überwacht, überall hatte er geheime Korrespondenten und ein Beamter (horribile dictu) war der Spion über den Andern. Diese fortwährende Verletzung aller Grundsätze der Ehre und der Moral und der so entschieden ausgeprägten öffentlichen Meinung erzeugte allmählig eine solche Mißstimmung, eine solche Unzufriedenheit und Erbitterung gegen die Staats-Regierung, daß beim Eintritt unruhiger Zeiten nichts Gutes zu erwarten war. Gegen Ende des Jahres 1838 stellte der damalige Ober-Präsident von Bodelschwingh dem Könige die Lage der Dinge vor und erklärte, daß er für die Ruhe des Landes nicht länger bürgen könne, wenn Herr von Kamptz Minister bliebe. So wurde ihm das Ministerium abgenommen. Daß dieser bedenkliche Zustand der Provinz überhaupt entstehen und so lange dauern konnte, kam blos daher, weil der König keine Kenntniß davon hatte. Das waren die Früchte der von ihm selbst eingeführten Censur. Denn ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß sie jeden, auch den leisesten Ausdruck der öffentlichen Meinung unterdrückte, so daß von deren Richtung nicht das mindeste bis zum Könige gelangen konnte, der also die Ruhe in Fesseln für die Ruhe der Zufriedenheit

*) In meiner Schrift über das deutsche Schöffen-Gericht habe ich eine ganz offenbare Gewaltthat gegen das bestehende Gesetz aus den Akten angeführt, die in jedem gesetzmäßig regierten Lande eine peinliche Anklage und die Verurtheilung in eine entehrende Strafe zur Folge gehabt hätte. Herr von Kamptz wurde statt dessen für seine Verwaltung belohnt. (Indessen wäre die Frage, ob die Verantwortlichkeit der Minister nicht von selbst aus der Annahme der Verwaltung folge, ohne daß sie ausdrücklich in der Verfassungs-Urkunde näher bestimmt sei. 1848.)

ansah und obendrein sein Volk glücklich gemacht zu haben sich einbildete. Namentlich war Herr von Kamptz derjenige, welcher die Censur am meisten verschärfte und jede Oeffentlichkeit unterdrückte. Er wußte selbst am besten, warum er sie zu fürchten hatte. Hätten wir im Jahre 1831 Preßfreiheit gehabt, so würde die öffentliche Meinung sich kräftig dagegen erhoben haben, daß man den Bock zum Gärtner bestellte. Noch mehr würde sie später die allgemeine Stimme des Volks und dessen Willen vor die Ohren des Königs gebracht haben, der sie ganz gewiß beachtet haben würde. Wer nun weiß, wie schnell eine Mißstimmung im Volke entsteht, wie tief sie durch den Unmuth wurzelt, dulden und schweigen zu müssen, wie langsam das Vertrauen und die Liebe zurückkehren, der muß erstaunen darüber, daß die Staats-Regierung so viel Unglück durch eigene Unvernunft verschulden kann. — Noch mehr aber! Zu der Erbitterung, die Herr von Kamptz gesäet hatte, kam eine zweite und viel stärkere, nämlich die aus den Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Köln. In diesem Zustande der Dinge fingen die Franzosen im Jahre 1841 plötzlich an, sich zum Kriege zu rüsten; sie wollten ihr Heer auf 630,000 Mann bringen. Der Vorwand war der Krieg zwischen dem Sultan und dem Pascha von Aegypten. Diese Fabel täuschte Niemand, sondern Jeder begriff sehr gut, daß man mit Kavallerie-Regimentern nicht von Toulon nach Alexandria reiten kann und daß es auf Deutschland losgehen solle. Die Franzosen können den Rhein als ihre sogenannte natürliche Gränze nicht vergessen und die Eroberung der linken Rheinseite wird immer ihr politisches Ziel bleiben. Jetzt, dachten sie, ist es Zeit, da die Rheinländer gegen Preußen erbittert, folglich begeisterte Franzosen geworden sind. (Denn so leichtgläubig sind sie.) Wenn nun der Krieg ausgebrochen wäre, wer war am letzten Ende Schuld daran, daß von

beiden Seiten viele Tausende ihr Leben hergeben mußten? Die Censur! Es klingt dies fast lächerlich, ist aber wörtlich wahr und läßt sich durch den bündigsten Schluß nachweisen. Mit der Preßfreiheit wäre die herrschende Meinung im Volke vor die Ohren des Königs gebracht und Alles das wäre nicht geschehen, was das Volk verstimmt und erbittert hat. Mit der Preßfreiheit konnte diese Mißstimmung verhütet oder doch später beseitigt und das Volk konnte belehrt werden. Aber die Censur verschloß dem Könige die Kenntniß der öffentlichen Meinung und verhinderte ihn an jeder Verbesserung des Zustandes. So blieben alle Mißbräuche und Beschwerden Jahre lang bestehen und kehrten die öffentliche Meinung gegen die Staats-Regierung. Ohne diese Stimmung im Volke hätten die Franzosen nicht das plötzliche Gelüsten auf die Rheinprovinz bekommen, welches der einzige Grund ihrer Rüstungen und der einzige Zweck des beabsichtigten Krieges war. Mag es aber auch sein, daß die damaligen politischen Verhältnisse anders waren, als ich sie gedeutet habe, so wird mir doch Niemand bestreiten, daß eine solche Kette von Begebenheiten im Reich der Möglichkeiten liegt, also die Censur Staat und Volk in's Verderben stürzen kann.

In der Behauptung, daß die Staats-Regierung die öffentliche Meinung im Volke kennen lernen und achten solle, liegt von selbst die Voraussetzung, daß diese Meinung immer das Wahre, Rechte und Gute treffe. Freilich wird dies von denen geläugnet, welche die Censur einmal für unentbehrlich halten und diese glauben, daß das Volk irre geführt werden und dessen irrthümliche Meinungen den Staat gefährden könnten. Die Annahme dieser Möglichkeit ist die Rechtfertigung und die ganze Grundlage der Censur. Zuerst bemerke ich, daß die Regierenden selbst nicht über Irrthum erhaben sind, um darüber entscheiden zu können, ob die Meinungen Anderer wahr sind oder falsch. Sie wissen nichts mehr, als ob diese

Meinungen mit dem übereinstimmen oder nicht, was ihnen wahr und recht scheint. Sie haben aber keinen Anspruch auf die Unfehlbarkeit, welche allein im Besitz der Wahrheit ist und jede andere Meinung als Irrthum verdammt. Wir Menschen haben als einziges äußeres Kennzeichen der Wahrheit nur die allgemeine Einstimmung, die aber ohne allseitige freie Prüfung sich nicht bilden kann. Daher giebt die angeblich beabsichtigte Abhaltung gefährlicher Irrthümer keine Berechtigung zur Beschränkung des einzigen Mittels, durch das Wahrheit von Irrthum sich scheiden kann. Wenn wirklich im Volke eine öffentliche Meinung waltet (und nur dies kann die Frage sein) so hat man keinen Grund, an ihrer Wahrheit zu zweifeln. Denn die Gründe für diese Meinung müssen für Alle hinreichende Ueberzeugungskraft gehabt haben, und würde sich sonst keine allgemeine Ueberzeugung, also auch keine herrschende Meinung gebildet haben. Sie betrifft immer Gegenstände, die dem Recht und der Moral angehören. Das Vermögen, das Gute vom Bösen, das Recht vom Unrecht zu unterscheiden, ist nicht der Vorbehalt der Gelehrten, die im Gegentheil mit ihren künstlich ersonnenen Theorieen und spitzfindigen Spekulationen oft genug die Begriffe verwirren, sondern der gemeine Verstand und die gemeine Vernunft eines gebildeten Volks giebt einen hinreichend sichern Leitfaden zu dieser Entscheidung. Denn jeder Bürger des Staats soll ja in eigenen und öffentlichen Angelegenheiten seine Pflicht nach Gesetz und Moral kennen und üben; also wird er auch wohl des Vermögens dazu sein. Wenn nun z. B. die Bürger in Königsberg und Köln, die sich nicht kennen, die sich nie gesehen und noch weniger verabredet haben, ganz unabhängig und ohne fremde Autorität die Preßfreiheit für einen nothwendigen Bestandtheil der allgemeinen menschlichen Freiheit erklären und deren Gewährung fordern, wenn sie sagen, daß über peinliche Anklagen nicht abhängige Diener der Krone,

sondern die unabhängigen Mitbürger des Angeklagten entscheiden müßten, so kann man versichert sein, daß sich darin eine ächte öffentliche Meinung kund thut. Eben dasselbe Kriterium findet sich hier, das überall für die Wahrheit zeugt, nämlich die freie Einstimmung der Denker im Volke. Wenn dennoch die öffentliche Meinung irren könnte, so ist wiederum die Preßfreiheit das einzige Heilmittel. Denn da jene Meinung auf Ueberzeugungen beruht, so ist keine menschliche Macht im Stande, sie anders zu ändern, als durch Gründe. Sollen diese eine andere Ueberzeugung bewirken, so müssen sie mit völliger Redefreiheit vorgetragen werden, sonst wird ihre Wirkung aus Mangel an Vertrauen verfehlt.

Hat denn aber die Preßfreiheit keine Nachtheile? Ganz gewiß. Welche menschliche Freiheit, welches Ding in der Welt hätte sie nicht? Der Mensch mißbraucht seine Zunge zum Lügen und Betrügen, seine Hände zum Morden und Stehlen. Soll man ihm darum Zunge und Hände abschneiden? Das Feuer verbrennt die Menschen, das Wasser ersäuft sie. Soll man darum Feuer und Wasser von der Erde vertilgen? Für jeden Mißbrauch der Redefreiheit sind die Kriminal-Gesetze da, die auch das Unrecht aus dem Mißbrauch anderer Freiheiten wieder ausgleichen. Aber der Nachtheil ist genau besehen so groß nicht, als man befürchtet und Vortheil und Schaden sind hier, wie sonst so oft relativ. Jede **Oeffentlichkeit** ist ein **Prinzip der Reinigung vom Bösen.** Licht und Wahrheit in den Köpfen, Kraft und Wärme in den Herzen verbreiten sich über den Erdkreis so weit, als die Vernunft reden und beweisen darf. Träume, Thorheiten und Irrthümer werden allerdings in der Freiheit geboren, vielleicht auch mehr wie in der Unfreiheit; sie verschwinden aber auch, wie Nebel vor der Sonne, vor der Allgewalt der Vernunft, wenn sie nur mit Freiheit sich äußern darf. Denn ihre eingeborne Kraft ist unüberwindlich. Damit aber der Einzelne keine

Oeffentlichkeit und keine üble Nachrede im Oeffentlichen und Geheimen scheuen dürfe, dazu gebraucht man nur zwei kleine Dinge, die jeder Mensch und besonders jeder Staatsmann ohnehin haben soll. Man braucht nur seine Pflicht zu kennen und zu üben, mit andern Worten, man muß nur ein ehrlicher Mann sein und seine Sache verstehen. Freilich kann es nicht fehlen, daß auch einsolcher Mann verkannt und verläumdet wird. Aber wie weit erhaben ist er durch sein gutes Bewußtsein über solche Angriffe! In England und Frankreich glauben die Minister von der Erhabenheit ihrer Stellung herabzusteigen, wenn sie persönliche Angriffe einer Antwort würdigten. Die Person ist nichts, das System aber Alles; daher vertheidigen sie nur die Grundsätze ihrer Verwaltung und widerlegen das System der Gegner. Wenn freilich ein Minister durch ganz andere Empfehlungen als seinen Kopf und seinen Charakter sich emporgeschwungen hat, wenn seine Verwaltung ganz andere Regeln befolgt, als die Grundsätze der Ehre und des Wohls des Volks, — freilich für solche Leute und deren Untergebene ähnlichen Gelichters ist die Oeffentlichkeit nicht das Element ihres Lebens und Wirkens, sie bedürfen wie die Giftpflanzen, Schatten und Kühlung. Jeder Minister, welcher der Censur für sich bedarf, spricht damit gegen sich selber das Todesurtheil über seine Ehre als Mensch und Staatsmann aus. Denn er sagt damit : meine Handlungen können das Licht der Oeffentlichkeit nicht ertragen, ich muß in der Finsterniß wandeln, damit meine Thaten nicht gerichtet werden. Aber eben dieselbe Oeffentlichkeit, die solchen Menschen gefährlich wird, ist die Wohlthat der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn in einem Volke die Ungerechtigkeit des bisherigen Zustandes klar und allgemein erkannt ist, wenn Verbesserungen durch die öffentliche Meinung dringend gefordert werden, dann ist der rechte, aber auch der höchste Zeitpunkt da,

diese Verbesserungen zu bewilligen; sie werden den glücklichsten Erfolg haben und als Wohlthaten der Staats-Regierung dankbar vom Volke verehrt werden, das sich sonst mit Gewalt und in blutigen Thaten nimmt, was ihm gebührt und doch nicht gewährt wird. So ist es gegenwärtig mit der Redefreiheit. Sehr sonderbar, in Deutschland ist das Mittel des öffentlichen Gedanken-Verkehrs erfunden und wir Deutsche sind unter den gebildeten Völkern fast die letzten, die des Seegens dieses Mittels theilhaftig werden. Während eines beinahe fünfhundertjährigen Besitzes desselben waren es nur wenige Jahre, in denen wir mit *Tacitus* histor. I., 1 sagen konnten : wir lebten rara temporum felicitate, ubi sentire, quæ velis et quæ sentias dicere liceat.

Nachschrift.

So weit hatte ich im Jahre 1845 geschrieben. Die Ereignisse in Frankreich und Deutschland während der Monate Februar und März dieses Jahres enthalten eine furchtbare Bestätigung über die Gefahren, welche die Krone und selbst das Leben der Könige bedrohen, wenn sie in der Regierung des Landes fortwährend die im Volke herrschende öffentliche Meinung verletzen, wenn sie sich zuerst ihre Ohren dagegen verschließen und dann aus eigener Machtvollkommenheit das wahre Glück ihrer Völker begründen wollen (wie die Redeweise des Absolutismus ist). Ich habe die Fehler der Regierung in Beziehung auf die Redefreiheit ohne Rückhalt angegeben, die Gerechtigkeit erfordert nun auch zu untersuchen, wer die Schuld daran trägt. Der König von Preußen erbte von seinem Vater eine Krone, vor der, begünstigt durch Kriege und Eroberungen, die Rechte des Volks anfangs geschwiegen hatten und am Ende vergessen waren. Schon bei Lebzeiten des vorigen Königs, von dessen Alter man keine wesentlichen Verbesserungen in den kranken Theilen des Staats erwarten konnte, waren alle Hoffnungen auf dessen Nachfolger gerichtet, der bei seiner Thronbesteigung mit unendlicher Begeisterung begrüßt wurde. Die auf ihn gestellten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung und nach wenigen Jahren war die erste Begeisterung völlig erloschen. Ueber seine Absichten täuschte er indeß Niemand, sondern erklärte mit aller Aufrichtigkeit, daß er die absolute Gewalt, so wie

er dieselbe von seinem Vorgänger überkommen habe, behalten und auf seinen Nachfolger vererben würde. In der am 11. April 1847 bei Eröffnung des ersten allgemeinen Landtages gehaltenen Thronrede sagte der König: „Edle Herren und getreue Stände! Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, mich zu bewegen, das natürliche, grade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß ich es nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindrängt, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß ich mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte belehren läßt? Ich strebe allein danach, meine Pflicht nach bestem Wissen und nach meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank meines Volkes zu verdienen, sollte er mir auch nimmer zu Theil werden." — „Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und möge es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen ich und mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' ich an mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' ich im Voraus an mein Volk! Mein Volk kennt mein Herz, meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an mir; mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden,

so Gott gnädig ist, wie bisher." — „Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht, Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schul-Meinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn Preußen nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß gemäß zu handeln, bin ich in Ihre Mitte getreten und habe mit königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis meines innigen Vertrauens zu Ihnen, edle Herren und getreue Stände, gebe ich Ihnen hier nun mein königliches Wort, daß ich Sie nicht hieher gerufen haben würde, wenn ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle der Volksrepräsentanten." — Dies sind Worte, die unverkennbar aus dem Herzen des Königs kamen und der Ausdruck seiner innigen und tief gefühlten Ueberzeugung waren. Aber das, was er für Wahrheit erkannte, war es allen Andern nicht; sein Urtheil über des Königs und des Volkes Rechte, über dessen Stimmung und Wünsche, über die Zustände von Preußen und Deutschland war durch und durch Irrthum und er hatte das grade Gegentheil von dem gesagt, was des ganzen Volkes Denken und Wollen war. Der König glaubte in seinem Rechte zu sein und glaubte sich im Besitz einer Macht, welche jeden Widerstand des Volkes zu überwinden stark genug wäre. Eine einzige Nacht belehrte ihn, daß die Kraft des Volks

unüberwindlich ist, wenn es zu wollen Muth und Einigkeit hat. Eine Armee von 20,000 Mann wurde in einem sechszehnstündigen Kampfe in den Straßen Berlin's, überwältigt. Man kann sich in dem Gedanken nicht zurecht finden, daß der König in einer idealen Welt lebte, die eine ganz andere war, als die wirkliche des Volks; man fragt sich voll Erstaunen, wie es möglich war, daß ein König, überdies ein von der Natur reich ausgestatteter Mann, in der Mitte seines Volks nichts von der herrschenden Meinung kannte? Es ist wahr, der König hat geirrt; aber er hat menschlich geirrt und jeder Andere würde unter gleichen Umständen eben so geirrt haben. Unbekanntschaft mit der im Volk herrschenden öffentlichen Meinung war der Grund seines Irrthums. Aber warum kannte er sie nicht? Es war nicht seine Schuld, denn ein König steht durch seine Geburt und die Erhabenheit seiner Stellung hoch über dem Volke, man mögte sagen, außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, er überschaut das Ganze, kann aber nicht das einzelne durchdringen, und durch sich selbst niemals erfahren, wie die Bürger durch alle Klassen denken und fühlen, was ihr Bedürfniß und ihr Verlangen ist. Es war die Schuld der ersten Diener der Krone, die dem Könige die Wahrheit vorenthielten. Aber hätte der König nicht durch Bewilligung der Preßfreiheit das einzig mögliche Mittel sich verschaffen sollen, die öffentliche Meinung des Volkes kennen zu lernen? Freilich wohl. Daß es nicht geschehen ist, war wieder die Schuld der Minister. Welche Erfahrungen der König über die Tagespresse in den ersten sieben Jahren seiner Regierung gemacht, welchen Eindruck sie auf sein Gemüth zurückgelassen haben, hören wir aus folgender Stelle der Thronrede: „Vor allem, sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn ich darf es wohl sagen, daß grade die Presse mir in besonderem Maaße ihren Dank schuldet.

Edle Herrn und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen. Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist es doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß es, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung des Mißtrauens und schmählicher Einschüchterung vor dem Liberalismus entgegen treten und — an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen : offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmordes. Ja, bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tod in Gleichgültigkeit und Fanatismus." Diese Worte geben klar zu erkennen, welche Verräther die Minister an der Wahrheit gewesen sind, wie der König belogen und betrogen ist. Was er dort sagt, ist gar nicht seine eigene Meinung, ich will damit nicht sagen, daß er gegen seine damalige Ueberzeugung gesprochen habe, sondern nur : daß diese Ueberzeugung nicht auf eigener Anschauung und Beurtheilung beruhte. Denn wenn es auch möglich wäre, daß man unter der Herrschaft der Censur aus den Zeitungen den Stand der öffentlichen Meinung erfahren könnte, woher will ein König die Zeit hernehmen, dieselbe aus dem Gewühl der sich vielfach durchkreuzenden Behauptungen und Ansichten heraus zu buchstabiren? Also ist es sehr sicher, daß jenes Urtheil des Königs auf den Berichten seiner Minister beruht, die für Krone, Staat und Religion die Gefahren vorspiegelten, die sie allein bedrohten, wenn in einer unbeschränkten Redefreiheit, ihre Heuchelei aufgedeckt,

und ihr scheinheiliger Pietismus an's Licht gezogen wäre. Sie allein waren „die finsteren Geister des Verderbens", die für sich der Censur bedurften, um die Wahrheit zu unterdrücken und in der Finsterniß Schutz und Sicherheit zu finden, während der König das höchste Interesse für sich und das Land hatte, durch völlige Entfesselung der Redefreiheit die Wahrheit zu erfahren, sich von den Heuchlern zu trennen und mit dem Volk zu verbinden. Wir wollen daher den König entschuldigen, aber die Minister verantwortlich erklären für alles Unheil, welches sie durch Verrath an ihrer Pflicht verschuldet haben.

Aachen, gedruckt bei J. J. Beaufort.





